

Die Naturkindertagesstätte

Ein Leitfaden für die Gründung und
den Betrieb von Naturkindertagesstätten
in Schleswig-Holstein



Impressum

Autorinnen:

Anja Kripke – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)
Dr. Anne Marcic – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren für den Bereich Gesundheit
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) für den Bereich Baurecht und Brandschutz

Mit Beiträgen von:

Hilke Freyer – Fachkraft für Waldpädagogik
Britta Gehlhaar – ErlebnisWald Trappenkamp
Birgit Gisdepski – Heimaufsicht Pinneberg
Hans-Albrecht Hewicker – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Sandra Liedtke – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (Heimaufsicht)
Dirk Meynberg, Dr. Christiane Holländer – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) (für die Bereiche Forstrecht, Natur- und Umweltschutz)
Tanja Sievers – Heimaufsicht Rendsburg-Eckernförde
Thorsten Vent – Unfallkasse Nord

Bildnachweis:

photocase.com: Mr. Nico, Dwerner, reinerseiner, fotolia.com: lunamarina, Claudia Palussen, someushi, tournee, Martina Berg, Jean Kobben, qwerty, Butch, Jasmin Murdan, herzform, Bibanesi, magann, lakalla, DouDou, Richard Laschon, Jürgen Fälchle, paunovic, ntnt, Konolov Pavel, lakalla, unpict, Caroline Devulder, otisthewolf
Die Wagenschneider – Holzmobile nach Maß Herrling & R. Lehmann GbR, Leipzig
www.schneider-ihr-schreiner.de, Anbieter von Waldkindergartenwagen
HBU, Wittenburg, Bobzin, Oranier Heiztechnik GmbH, 35708 Haiger
Martinaberg@fotolia.com

Gestaltung:

freistil mediendesign

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel
SI 8988-SH; UKN Information 1038

3. überarbeitete Auflage, November 2018

Die Landesregierung im Internet:
www.landesregierung.schleswig-holstein.de
http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/viii_node.html
für den Bereich Kindertagesstätten: www.schleswig-holstein.de/kita

Die Unfallkasse Nord im Internet:
www.uk-nord.de

Die Naturkindertagesstätte

Ein Leitfaden für die Gründung und
den Betrieb von Naturkindertagesstätten
in Schleswig-Holstein





Inhalt

Einleitung - 7

1. Gründung einer Naturkindertagesstätte - 8

- 1.1 Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) - 9
- 1.2 Angebotsformen von Naturkindertagesstätten - 9
- 1.3 Trägerschaft und Rechtsform - 10
- 1.4 Bedarfsanalyse, Bedarfsplanung, Wirtschaftlichkeit - 10
- 1.5 Finanzierung - 10
- 1.6 Die Betriebserlaubnis - 11
- 1.7 Räumliche Anforderungen an die Naturkindertagesstätte - 14
 - 1.7.1 Das Naturgebiet - 14
 - 1.7.2 Ausweichquartier, Notunterkunft, Naturunterkunft - 15
 - 1.7.3 Bau-, naturschutz- und forstrechtliche Prüfung sowie Genehmigung der Naturunterkunft - 17
 - 1.7.4 Heizung - 20
- 1.8 Personelle Anforderungen - 22
- 1.9 Öffnungszeiten, Aufenthalt im Freien - 23
- 1.10 Gruppengröße - 23
- 1.11 Altersvoraussetzungen - unter Dreijährige in der Naturkindertagesstätte? - 23
- 1.12 Notfall und Rettungsplan - 25
- 1.13 Unfallversorgung - 25

2. Der Betrieb der Naturkindertagesstätte - Sicherheit und Gesundheitsschutz im Naturraum - 26

- 2.1 Wetter - 27
- 2.2 Basisschutz: Hygiene, Notdurftverrichtung, Trinkwasser - 28
- 2.3 Jagdbetrieb - 28
- 2.4 Waldwirtschaft und Naherholung - 28
- 2.5 Waldbrandgefahr - 29
- 2.6 Tollwut, Tetanus und andere Infektionsgefahren, Impfungen - 29
- 2.7 Zecken - 30
- 2.8 Insektenstiche - 32
- 2.9 Giftige Pflanzen und Beeren - 32
- 2.10 Kleiner Fuchsbandwurm Echinokokkus multilocularis - 33
- 2.11 Sonne und Ozonbelastung - 33
- 2.12 Kleidung und Ausrüstung für das Kind - 34
- 2.13 Ausrüstung der Gruppe - 34

3. Zusammengefasst: Richtiges Verhalten im Wald - 36

4. Anhang: Adressen von Behörden und Beratungsstellen, Materialien - 38

- 4.1 Örtliche Jugendhilfeträger und Heimaufsichtsbehörden - 39
- 4.2 Forst und Jagd - 40
- 4.3 Naturschutz und Küstenschutz - 41
- 4.4 Bauverwaltung - untere Bauaufsichtsbehörden - 42
- 4.5 Prävention und Arbeitsschutz, öffentliche Gesundheitsdienste und Gesundheitsämter - 44
- 4.6 Naturpädagogische Beratungsstellen, Interessenvertretungen und Fortbildungsträger - 45
- 4.7 Rechtliche Grundlagen - 46
- 4.8 Bildungsleitlinien - 46
- 4.9 Publikationen der Unfallkasse Nord (www.uk-nord.de) - 47
- 4.10 Zum Weiterlesen - 47
- 4.11 Beispiel Gestattungsvertrag - 47

Einleitung

Eine Naturkindertagesstätte hat keine Türen, kein Dach und keine Wände. Der Gruppenraum ist die Natur. Ob Sonnenschein, Regen oder Schnee – Kinder und pädagogische Fachkräfte sind unterwegs im Wald, auf der Wiese oder am Strand. Was die Kinder zum Spielen brauchen, finden sie draußen: Stöcke und Steine, Bucheckern, Schneckenhäuser und vieles mehr. In einer aregungsreichen Umgebung finden Kinder zahlreiche Anstöße, sich mit der Welt auseinanderzusetzen.

Die Idee des Waldkindergartens stammt aus Skandinavien. In Deutschland wurde 1968 der erste Waldkindergarten in privater Initiative gegründet. Der erste staatlich anerkannte Waldkindergarten startete 1993 in Flensburg. Von hier aus verbreitete sich das Interesse an der Waldpädagogik in der Kinderbetreuung über die ganze Bundesrepublik und über ihre Grenzen hinaus.

In Schleswig-Holstein wurde die Natur- und Waldkindergartenpädagogik und ihre zeitgemäße eiterentwicklung von Beginn an unterstützt. Mittlerweile ist dadurch eine beachtenswerte Vielfalt entstanden – so gibt es Strand-, Watt- und Waldkindergärten, Natur- und Bauernhofkindergärten. Es ist längst keine Frage mehr: Die Naturkindergärten gelten als eine anerkannte Alternative oder Ergänzung zur herkömmlichen Erziehung in einem Regelkindergarten und sie haben ihren festen Platz in der Kita-Landschaft.

Ein Kindergartenalltag, der zu jeder Jahreszeit in freier Natur stattfindet, unterscheidet sich in einigen Aspekten deutlich von der Erziehung, Bildung und Betreuung in einer konventionellen Kindertageseinrichtung. Das pädagogische Konzept und der Tagesablauf müssen auf die besondere Konzeption der Naturpädagogik ausgerichtet werden.

Aber auch die Anforderungen und Vorgaben, die der Staat an die Betreiber von Naturkindertagesstätten stellt, weichen zum Teil von den allgemeinen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung ab.

Dieser Leitfaden bietet erste Informationen für diejenigen Verbände, Vereine, Privatpersonen oder Kommunen, die sich bewusst für das Konzept der Naturpädagogik entschieden haben und eine Naturkindertagesstätte ins Leben rufen oder eine bereits eingerichtete Kindertagesstätte um eine Naturgruppe erweitern wollen. Künftige und bereits etablierte Träger können sich hier informieren, welche Schritte für die Gründung einer Naturkindertagesstätte erforderlich sind und unter welchen allgemeinen Voraussetzungen diese betrieben werden kann. Die örtliche Heimaufsichtsbehörde, die den Betrieb der Kindertagesstätte genehmigt, unterstützt den Träger durch eine individuelle Beratung und achtet auf die Einhaltung der Standards.



1. Gründung einer Naturkindertagesstätte





1.1 Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG)

Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden. Kinder bis zum dritten Lebensjahr werden in **Krippen**, Kinder ab drei bis zum Schuleintritt in **Kindergärten** und schulpflichtige Kinder in **Horten** gefördert; altersgemischte Gruppen sind möglich. Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen wurden, erhalten staatliche Fördermittel.

Kindertagesstätten (Kitas) sind Kindertageseinrichtungen, für die gesetzlich festgelegte Mindeststandards gelten. So müssen beispielsweise die Öffnungszeiten einer Kindertagesstätte mindestens vier Stunden an fünf Tagen in der Woche betragen und bestimmte personelle Standards eingehalten werden. Weitere bestehende Standards werden im Folgenden für die Angebotsform der Naturkindertagesstätte konkretisiert.

Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von weniger als vier Stunden täglich können unter gewissen Voraussetzungen als kindergartenähnliche Einrichtungen betrieben werden. Für diese kann der Leitfaden zur Orientierung herangezogen werden.

1.2 Angebotsformen von Naturkindertagesstätten

Zurzeit gibt es in Schleswig-Holstein **rund 200 Naturgruppen**. Dabei handelt es sich größtenteils um „reine Naturkitas“; teilweise jedoch auch um Naturgruppen, die organisatorisch an standortfeste Kindertagesstätten eingebunden sind. Die häufigste Form von Naturkindergärten sind Waldkindergärten. Einige Einrichtungen nutzen auch andere Naturräume wie zum Beispiel Wiesen, Knickwege, Strand und Dünen. Oft weisen Einrichtungen in der Namensgebung „Waldkindergarten“ oder „Strandkindergarten“ auf den vorwiegend aufgesuchten Naturraum hin.

Am weitesten verbreitet ist in Deutschland zurzeit die Form des „reinen“ Naturkindergartens, bei dem ein Aufenthalt in Innenräumen überhaupt nicht vorgesehen ist oder die Ausnahme darstellt. Bei dieser Form findet die Betreuung unter freiem Himmel überwiegend am Vormittag statt.

Es gibt jedoch einen großen **Bedarf an einer Ausweitung der Betreuungszeiten**, da die Zahl der Familien steigt, in denen beide Eltern einen Beruf ausüben und somit auf eine ganztägige Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind. Die Aufenthaltsdauer in freier Natur soll allerdings auf sechs Stunden je Tag beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund werden künftig voraussichtlich vor allem Angebote nachgefragt werden, die ergänzend zu dem Naturaufenthalt eine Betreuung in festen Räumen bieten (siehe 1.9).

Diese integrierten Modelle verbinden die Vorteile beider Konzepte: So kann die Natur für Kinder in diesem Alter zusätzliche Freiräume bieten, die für eine natürliche und gesunde Entwicklung förderlich sind; ergänzend dazu können die Kinder Angebote in Innenräumen mit anderen, beispielsweise kulturellen Schwerpunkten wahrnehmen (vgl. Häfner, Natur- und Waldkindergärten, S. 49 ff.). Zu diesem Zweck können auch Räume der Gemeinde, von Vereinen oder anderen Regelkindergärten genutzt werden. Denkbar ist auch, dass ein Regelkindergarten sein Angebot um eine feste oder rotierende „Naturgruppe“ erweitert, die sich bis zu sechs Stunden täglich in der Natur aufhält und während der verbleibenden Betreuungszeit auf die festen Räumlichkeiten der Kindertagesstätte zurückgreifen kann.



1.3 Trägerschaft und Rechtsform

Naturkindertagesstätten können ebenso wie andere Kindertagesstätten in **kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft oder durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege** betrieben werden.

Privatpersonen oder Elterninitiativen, die eine Kindertagesstätte gründen und betreiben wollen und die eine (Teil-) Finanzierung aus öffentlichen Mitteln anstreben, organisieren sich im Regelfall als gemeinnütziger Träger in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Vereinsrechts zu beachten (z. B. Eintragung in das Vereinsregister, Bildung von Gremien, Verabschiedung einer Vereinssatzung usw.). Die pädagogischen Fachkräfte sind dann Angestellte dieses Vereins.

Daneben kommen **privatgewerbliche Unternehmensformen** wie GbR oder GmbH in Frage, die jedoch im Regelfall als gewerblich ausgerichtete Institutionen nicht förderfähig sind.

1.4 Bedarfsanalyse, Bedarfsplanung, Wirtschaftlichkeit

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln ist, dass die Kindertagesstätte nach § 7 Abs. 2 KitaG in den **Bedarfsplan** des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (also des Jugendamtes des Kreises oder der kreisfreien Stadt – Adressen siehe Anhang) aufgenommen wird. Die Bedarfsanerkennung ist zugleich ein Hinweis auf die zukünftige Auslastung der Einrichtung. Ist der Bedarf in der betreffenden Region nach Einschätzung des Jugendhilfeträgers gedeckt, spricht auch einiges dafür, dass eine weitere Einrichtung nicht voll belegt und damit nicht wirtschaftlich sein wird.

Die **Wirtschaftlichkeit** einer Einrichtung ist Voraussetzung für die Genehmigung. Der (künftige) Betreiber einer Kita muss den Nachweis über eine gesicherte Betriebsführung erbringen. Er muss bereit und in der Lage sein, eine geeignete und bedarfsgerechte Kindertageseinrichtung zu schaffen und angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Mit dieser Auflage soll sichergestellt werden, dass das Betreuungsangebot verlässlich erbracht werden kann.

1.5 Finanzierung

Der Gründung einer Naturkindertagesstätte muss nicht in jedem Fall ein Bauleitplanungsverfahren vorgeschaltet werden (siehe 1.7.2 und 1.7.3), und die **Investitionskosten** sind im Regelfall deutlich geringer als die für Kindertagesstätten mit festem Gebäude und entsprechender Ausstattung.

Einmalige Investitionskosten – zum Beispiel für eine Naturunterkunft sowie für erforderliche Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren – können unter Umständen aus Landesmitteln gefördert werden. Außerdem können Interessierte bei der Gemeinde oder beim örtlichen Jugendhilfeträger nachfragen, ob Fördermöglichkeiten bestehen. In jedem Falle ist ein angemessener Eigenanteil des Trägers nachzuweisen.

Die laufenden Kosten für Bewirtschaftung und Sanierung oder für die Ausstattung sind ebenfalls deutlich geringer als in einer Regelkindertagesstätte.

Auf der anderen Seite haben Naturkindertagesstätten kleinere Gruppengrößen und meistens einen höheren Personalschlüssel, sodass die **Betriebskosten** in ihrer Gesamtheit nicht zwangsläufig niedriger sind.

Die laufenden Betriebskosten werden nach § 25 KitaG durch

- Zuschüsse des Landes sowie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- Elternbeiträge,
- Zuschüsse der Gemeinden
- und Eigenleistung des Trägers aufgebracht.

Informationen über die Höhe der staatlichen Fördermöglichkeiten können beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Adressen siehe Anhang) bezogen werden. Die Förderrichtlinien der Kreise und kreisfreien Städte sehen teilweise besondere Modalitäten für Naturkindertagesstätten vor, um dem höheren Personalbedarf Rechnung zu tragen.

1.6 Die Betriebserlaubnis

Naturkindertagesstätten unterliegen als Tageseinrichtungen für Kinder der Aufsicht durch den Staat und bedürfen nach § 45 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) einer Betriebserlaubnis. Diese erteilt die für die jeweilige Region zuständige **Heimaufsichtsbehörde** (Adressen siehe Anhang). Die Erlaubnis wird nicht erteilt bzw. entzogen, wenn die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Wer die Gründung einer Naturkindertagesstätte plant, sollte sich bereits im frühen Planungsstadium mit der Heimaufsichtsbehörde in Verbindung setzen und sich von dort zu den Genehmigungs- und Fördervoraussetzungen beraten lassen. Mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis müssen in der Regel folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Konkrete Ausführungen über die naturpädagogische und organisatorische Konzeption der Naturkindertagesstätte (zum Beispiel Angaben zu Art und Anzahl der Gruppen, Platzzahlen, Alter der Kinder usw.). Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sind in der Konzeption geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde darzulegen. Diese sind nach Alter der Kinder zu differenzieren. Darüber hinaus sind Maßnahmen der Qualitätsentwicklung darzulegen und ein Schutzkonzept einzureichen.
2. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die eine gesicherte Betriebsführung der Kindertagesstätte erwarten lässt.
3. Bei einer privatrechtlichen Unternehmensform der Kita (GbR, GmbH usw.) ist der Gesellschaftsvertrag sowie ggf. ein Auszug aus dem Handelsregister, bei einem eingetragenen Verein die Satzung und ein Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.
4. Die Nutzungserlaubnis des ausgewählten Naturareals (siehe 1.7.1), sowie Nachweise über die Unterkünfte der Kindertagesstätte (soweit vorhanden), über Sammel- oder Unterstellbereiche sowie über die Notunterkunft (siehe 1.7.2).
5. Der Notfall- und Rettungsplan, in dem Rettungswege sowie eine Notunterkunft (siehe 1.12) aufgezeigt werden.
6. Im Konzept der Kindertagesstätte muss mindestens ein geeignetes Ausweichquartier benannt werden, das die Gruppe bei (vorhersehbarer) Gefährdung im Naturraum aufsuchen kann. Das können zum Beispiel eine öffentliche Bücherei oder Räumlichkeiten der Gemeinde, der Kirche oder ein anderes festes Gebäude sein (siehe 1.7.2 und 2.1).
7. Sofern die Naturkindertagesstätte über eine Naturunterkunft verfügen will, muss hierfür eine Baugenehmigung beantragt und vorlegt werden (siehe 1.7.3).
8. Der Nachweis über die Qualifikation der pädagogischen Leiterin/des pädagogischen Leiters. Dies geschieht durch Vorlage der Fachzeugnisse und/oder der staatlichen Anerkennung sowie des Nachweises der bisherigen Berufserfahrung.

9. Die in der Kindertagesstätte tätigen Betreuungskräfte sind der Heimaufsichtsbehörde zu benennen. Sie müssen nach § 2 Abs. 2 KitaVO qualifiziert sein (siehe 1.8). Die entsprechenden Qualifikationsnachweise müssen dem Träger vorliegen und der Heimaufsicht auf Verlangen (zum Beispiel im Rahmen einer örtlichen Prüfung oder einer Beschwerdebearbeitung) vorgelegt werden.
10. Nachweis über die Erste-Hilfe-Ausbildung der Beschäftigten. In der Regel ist für jede Gruppe eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer zu benennen (§ 26 DGUV Vorschrift 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“). Aufsichtskräfte in Naturkindertagesstätten, in deren Gebiet sich ein Gewässer befindet, müssen ein gültiges, dem Gefährdungspotential angemessenes Rettungsschwimmabzeichen vorweisen. In vielen Fällen wird das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze ausreichen. Bei besonderer Gefahrenlage, z. B. wenn tiefe Gewässer zugänglich sind, können erhöhte Anforderungen an die Rettungsfähigkeit der Aufsichtskräfte gestellt werden (siehe auch 1.8 Strandkindertagesstätte). Im Zweifel sollte eine Abstimmung mit der Unfallkasse Nord im Einzelfall erfolgen.
11. Weiter sind für alle Beschäftigten aktuelle erweiterte Führungszeugnisse nach § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu hinterlegen. Bei Neueinstellungen sollen Führungszeugnisse nicht älter als drei Monate sein. Je nach Region kann die **zuständige Heimaufsichtsbehörde** auch ergänzende Anforderungen an die Betriebserlaubnis der Naturkindertagesstätte stellen. Es empfiehlt sich, im Vorwege von dort das jeweilige Merkblatt anzufordern. Die Heimaufsicht prüft bei der Genehmigung, ob alle Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII vorliegen. Dabei besichtigt sie auch die Einrichtung. Außerdem wird sie bei Bedarf die Bau-, Gesundheits- sowie die Forst- und Naturschutzbehörden beteiligen, die die Einhaltung der baurechtlichen, hygienischen, wald- und naturschutzrechtlichen Anforderungen überprüfen.
- Auch die Unfallkasse (Adresse siehe Anhang) wird regelmäßig hinzugezogen. Sie überprüft, ob das Naturareal und eine eventuell vorhandene bauliche Anlage den Anforderungen der Vorschriften und des Regelwerkes der Unfallversicherungsträger sowie des Staates entsprechen.







1.7 Räumliche Anforderungen an die Naturkindertagesstätte

1.7.1 Das Naturgebiet

Geeignete Räumlichkeiten gehören zu den wichtigsten Anforderungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Für die Naturkindertagesstätte bedeutet dies in erster Linie, dass das ausgewählte Gelände auf das besondere naturpädagogische Konzept abgestimmt sein muss und Gefahren so weit wie möglich ausgeschlossen werden können.

Dabei sollen folgende Voraussetzungen beachtet werden:

- Das Naturgebiet, auf dem die Naturkindertagesstätte betrieben werden soll, muss ausreichend groß sein. Dabei gibt es keine landesweit geltende Mindestgröße für das Grundstück, da die Entscheidung für ein bestimmtes Gebiet von vielen Faktoren und lokalen Gegebenheiten abhängt (zum Beispiel Waldstruktur, Topographie, Zugänglichkeit der Flächen etc.). Dort, wo es möglich ist, sollte die Fläche großzügig bemessen werden, wobei andererseits auch eine gewisse Übersichtlichkeit vorhanden sein muss.
- Das Areal muss eine gewisse Vielfalt von altersgerechten naturpädagogischen Möglichkeiten und Reizen bieten.
- Außerdem muss bei der Auswahl des Naturraumes darauf geachtet werden, dass keine besonderen Gefahrenquellen vorhanden sind. Ein Gebiet, das zum Beispiel Gefahren durch einen überalterten Baumbestand oder aktiv genutzte Bahnschienen aufweist, ist ungeeignet. Auch offene Wasserstellen können zur Gefahr werden und sollten gemieden werden.
- Selbst in flachen Gewässern besteht für Kinder Ertrinkungsgefahr. Sofern das Gewässer zum naturpädagogischen Konzept der Kindertagesstätte gehört (z. B. bei einem Strandkindergarten), sollte in jedem Fall eine ortsspezifische Beratung der Kindertagesstätte

- durch die Heimaufsicht und die Unfallkasse erfolgen.
- Ebenso müssen naturschutzrechtliche Einschränkungen beachtet werden. Ob sich Schutzgebiete oder vorhandene streng geschützte Arten und Naturkindergärten gegenseitig ausschließen, hängt von den Schutzzwecken des jeweiligen Gebietes bzw. von den Lebensraumsprüchen der jeweiligen Art ab und kann nur im Einzelfall beurteilt werden.
- Das Naturareal muss für Rettungsfahrzeuge zugänglich sein.

Für die Betriebserlaubnis ist eine schriftliche **Nutzungserlaubnis** des Grundstückbesitzers vorzulegen, in der das für die Kindertagesstätte genutzte Naturareal konkret ausgewiesen ist. Die Nutzungserlaubnis ist von dem jeweiligen privaten, kommunalen oder staatlichen Eigentümer einzuholen. Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse kann das Grundbuchamt oder u. U. die Forstbehörde geben. Es empfiehlt sich, mit dem Eigentümer die konkreten Rechte und Pflichten der Parteien in einem sogenannten **Gestattungsvertrag** zu regeln. Einem Grundstücksbesitzer obliegen gewisse Verkehrssicherungspflichten. Ist beispielsweise eine Waldfläche für eine Waldkindertagesstätte zur Nutzung freigegeben, hat der Waldbesitzer rechtlich gesehen eine „Verkehrsöffnung“ vorgenommen. In diesem Fall ist seine Verkehrssicherungspflicht für diesen Bereich erhöht.

Sinnvoll aus Sicht des Betreibers der Kindertagesstätte ist es, ein festes **Gestattungsentgelt** (Pauschale) zu vereinbaren. Von Absprachen, nach denen der Träger der Naturkindertagesstätte keine regelmäßige Gebühr zu entrichten hat, jedoch die jeweils anfallenden Kosten für die Verkehrssicherung tragen muss, ist abzuraten, da diese für die Kindertagesstätte nicht kalkulierbar sind.

Übrigens: Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist der **Lärm von Kindertageseinrichtungen** und Spielplätzen nicht als »schädliche Umwelteinwirkung« zu werten. Danach ist der Lärm von spielenden Kindern generell sozialadäquat und von den Anliegern hinzunehmen. Auch die durch den An- und Abfahrtsverkehr einer Kindertagesstätte hervorgerufenen Geräusche fügen sich dabei in Wohngebieten regelmäßig in den normalen Anwohnerverkehr ein und stellen keine erhebliche Belästigung (§ 3 Abs. 1 BImSchG) dar.

Dennoch sollten zur Vermeidung von späteren Konflikten Treffpunkte und Parkplätze zum Holen und Bringen der Kinder so gewählt werden, dass sie eine möglichst geringe Beeinträchtigung für Anlieger verursachen.

1.7.2 Ausweichquartier, Notunterkunft, Naturunterkunft

Jede Naturkindertagesstätte muss in ihrer Konzeption eine Notunterkunft und mindestens ein Ausweichquartier außerhalb des Naturareals festlegen.

Ausweichquartier

Auch wenn es zum pädagogischen Konzept der Naturkindertagesstätte gehört, dass die Aktivitäten grundsätzlich bei jedem Wetter im Freien stattfinden, kann es Einschränkungen bei extremen Witterungsbedingungen geben, die einen sicheren Aufenthalt im Freien nicht gewährleisten. Ist diese Situation zum Beispiel durch eine Unwetterwarnung vorhersehbar, muss von vornherein in Absprache mit den Eltern auf ein festgelegtes **Ausweichquartier** (z. B. Gemeindezentrum, Räume der Kirchengemeinde) ausgewichen werden.

Natürlich kann die Gruppe in Absprache mit den Eltern auch ein anderes Alternativprogramm außerhalb des Naturraumes unternehmen (z. B. Bücherei-, Museums-, Bauernhofbesuch).

Notunterkunft (Sammelpunkt)

Bei einer plötzlich eintretenden Gefährdung muss das Naturgebiet nach Möglichkeit auf sicheren Wegen verlassen und eine **Notunterkunft außerhalb des Naturraumes** aufgesucht werden (siehe auch Hinweise zum Wetter, 2.1). Sie soll Schutz vor den typischen Wettergefahren wie z. B. Sturm, Gewitter oder Schneesturm bieten.

Die Notunterkunft muss nicht zwangsläufig ein festes Gebäude sein, denkbar ist auch ein Unterstellbereich wie beispielsweise ein Unterstand für Wanderer oder ein Bushalteshäuschen im sicheren Bereich, von dem aus die Kinder bei Gefahrenlage unverzüglich abgeholt werden können. Dieser Sammelpunkt muss im Vorwege festgelegt und den Eltern bekanntgegeben werden und im Notfall für die Gruppe, aber auch für Fahrzeuge zugänglich sein.

Naturunterkunft (optional)

Halten sich die Kinder länger als vier Stunden täglich im Freien auf, kann eine **Unterkunft** innerhalb des Naturraumes oder in zumutbarer Nähe sinnvoll sein (Naturunterkunft). Die Naturunterkunft – das kann z. B. ein Bauwagen oder eine Hütte ohne festes Fundament sein – dient als Lagerraum für Material und Wechselkleidung,

GRÜNDUNG EINER NATURKINDERTAGESSTÄTTE

Wickelraum und/oder Umkleideraum oder zum sonstigen kurzzeitigen Aufenthalt.

Als Gruppenraum darf die Naturunterkunft hingegen nicht genutzt werden: Der Gruppenraum eines Naturkindergartens ist nach der pädagogischen Konzeption der Spiel- und Lernort „Wald“, „Strand“ oder „Wiese“, also der Naturraum selbst.

Im Gegensatz zur Notunterkunft oder zum Ausweichquartier ist die optionale Naturunterkunft für Elementargruppen nicht verbindlich vorgeschrieben.

Werden jedoch unter dreijährige Kinder in der Gruppe betreut, muss in der Regel eine beheizbare Unterkunft mit Ruhemöglichkeiten vorgehalten werden. In diesem Fall handelt es sich nicht mehr um eine einfache, im baurechtlichen Sinne „untergeordnete“ Naturunterkunft, sondern um einen Sonderbau, für den ein umfassendes



1.7.3 Bau-, naturschutz- und forstrechtliche Prüfung sowie Genehmigung der Naturunterkunft

Eine Hütte oder auch ein Bauwagen als Naturunterkunft für einen Naturkindergarten sind **bauliche Anlagen** im Sinne der Landesbauordnung, die vor ihrer Auf- bzw. Herstellung (und Nutzungsaufnahme) von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung der Heimaufsicht sowie der Naturschutz- und Forstbehörden genehmigt werden müssen (Adressen siehe Anhang). Der dafür erforderliche Bauantrag muss in mindestens dreifacher Ausfertigung bei der Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung eingereicht werden, die ihn an die Baugenehmigungsbehörde weiterleitet. Naturunterkünfte sind als bauliche Anlagen gemäß der Landesbauordnung sicher aufzustellen und instand zu halten.

Da Naturkindergärten in aller Regel Naturareale im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nutzen, sollten künftige Betreiber bereits im frühen Planungsstadium Kontakt zu den beteiligten Behörden aufnehmen, um im Einklang zum erforderlichen Nutzungszweck einen für die Naturunterkunft geeigneten Standort zu finden. Die Bauaufsichtsbehörde wird dabei im Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der unteren Forst- oder Naturschutzbehörde insbesondere die Sicherheit des Standortes sowie den vorbeugenden Brandschutz überprüfen und darauf achten, dass keine öffentlichen Belange beispielsweise des Natur- und Umweltschutzes beeinträchtigt sind.

Unter anderem wird geprüft, ob die Erschließung des Standortes der Naturkindertagesstätte entsprechend der Betriebsbeschreibung und des Notfallplans gesichert ist, d. h. es müssen Rettungswege vorhanden sein, die bei Bedarf für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar sind. Ebenso soll der Weg zur Naturunterkunft (1.7.2) möglichst kurz sein.

Für Naturkindertagesstätten, die einen Bauwagen oder eine Hütte im Wald aufstellen wollen, gelten bei der Prüfung der Sicherheit des Standortes besondere forstrechtliche Regelungen: Danach wird bei baulichen

Anlagen grundsätzlich die Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zum Wald verlangt (§ 24 Landeswaldgesetz). Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde Ausnahmen vom Abstandsgebot zulassen, wenn die Unterkunft nicht durch Windwurf von Bäumen oder herabfallenden Ästen gefährdet ist und keine Gefahr von Waldbränden, ausgehend vom Waldbestand oder der Unterkunft, besteht. Deshalb eignen sich in der Regel nur größere nicht mit Bäumen bewachsene Freiflächen als Standort für die Naturunterkunft. Die Errichtung von Unterkünften unter Bäumen kommt aus Sicherheitsgründen im Regelfall nicht in Betracht. Inwieweit eine Ausnahme möglich ist, wird mit der unteren Forstbehörde im jeweils konkreten Fall vor Ort besprochen.

Wie bei jedem anderen Bauvorhaben, ist es auch für eine Naturunterkunft erforderlich, mit dem Bauantrag technische Nachweise und Zeichnungen/Pläne einzureichen. Hierzu gehört u. a. auch der Nachweis der Standsicherheit. Nähere Auskünfte dazu erteilt ein Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung oder die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Eine Bauleitplanung für einfache Naturunterkünfte von Naturkindertagesstätten ist regelmäßig nicht erforderlich, wenn das Vorhaben nach den tatsächlichen Gegebenheiten im Einklang mit der Idee der Naturkindertagesstätte steht und die Naturunterkunft im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung nur eine ergänzende und untergeordnete Funktion wahrnimmt. Kriterien für eine einfache Naturunterkunft sind:

- gesicherte Erschließung des Standortes der Naturkindertagesstätte (s. o.) mit möglichst kurzen Wegen zur Naturunterkunft
- keine Fundamente
- keine Einfriedungen
- keine befestigten Außenanlagen
- keine Nutzung als Gruppenraum
- Lagerung von Materialien und Wechselkleidung und Nutzung als Umkleide
- nur kurzzeitiger Aufenthalt bei schlechtem Wetter; kein regelmäßig wiederkehrender Aufenthalt
- mit Blick auf die untergeordnete Nutzung beschränkte Größe¹.

¹ Eine Größenbeschränkung ist durch die Rechtsprechung noch nicht definiert. Die oberste Bauaufsicht des Landes Schleswig-Holstein empfiehlt den Bauaufsichtsbehörden, Naturunterkünfte mit einer Grundfläche von maximal 24 qm in Abhängigkeit der betroffenen Belange des Außenbereichs ohne Erfordernis einer Bauleitplanung hinnehmen zu können.



Um diese eingriffsminimalen und baulich nicht verfestigten Vorhaben ohne Bauleitplanungsverfahren im Wald zu ermöglichen, wurde das Landeswaldgesetz geändert. Dadurch wurden Anlagen naturnaher Kindertageseinrichtungen, die der naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern dienen, zu Bestandteilen des Waldes erklärt. Damit ist ein Bauleitplanungsverfahren für Bauwagen oder sonstige untergeordnete und ohne Fundamente mögliche bauliche Anlagen im Wald entbehrlich geworden. Zusätzliche Voraussetzung ist jedoch auch in Ansehung der genannten Änderung des Landeswaldgesetzes, dass keine reguläre Nutzung als Aufenthaltsraum vorgesehen ist. Eine Zustimmung der unteren Forstbehörde, zur Unterschreitung des gemäß § 24 Landeswaldgesetz vorgeschriebenen Waldabstandes, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.

Einfache Naturunterkünfte für Naturkindertagesstätten können im Rahmen der vorstehenden Ausführungen regelmäßig auch außerhalb des Waldes ohne Bauleitplanung aufgestellt werden, sofern diese Flächen nicht für andere Nutzungen vorbehalten sind.

Soll eine einfache Naturunterkunft auf dem Meeresstrand, auf Küstendünen oder auf Strandwällen aufgestellt oder errichtet werden, ist ferner eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 33 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz der unteren Naturschutzbehörde sowie nach § 78 bzw. § 80 Landeswassergesetz der unteren Küstenschutzbehörde erforderlich.

Soll hingegen die **Naturunterkunft auch als Gruppenraum** dienen und/oder eine verfestigte Bebauung im Naturraum aufgestellt oder errichtet werden, gelten weitergehende bauplanungs- aber auch bauordnungsrechtliche Anforderungen, sodass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nicht mehr möglich ist. In diesem Fall wird man davon ausgehen müssen, dass sich ein Standort im Wald im Regelfall nicht realisieren lässt. Im sonstigen Außenbereich gibt es Möglichkeiten, Baurechte im Wege einer Bauleitplanung zu schaffen. Die Gemeinde als Träger der Planungshoheit müsste dann beispielsweise in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ihren Flächennutzungsplan entsprechend ändern und ggf. einen Bebauungsplan aufstellen. Bauordnungsrechtlich sind

diese baulichen Anlagen als Sonderbau nach § 51 Abs. 2 Nummer 11 der Landesbauordnung zu beurteilen und zu bewerten, für den die Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit – weitergehende Anforderungen stellen, gegenbenenfalls aber auch Erleichterungen zulassen kann.

Darüber hinaus sollte vor der Realisierung eines Bauvorhabens der Kontakt zur Unfallkasse Nord gesucht werden, damit bereits bei der Planung von Naturunterkünften die notwendigen Präventionsmaßnahmen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

Fazit: Schon bei der Auswahl des Naturgebietes sollte sich der künftige oder bereits etablierte Träger mit der örtlichen Heimaufsicht abstimmen, ob das Naturareal geeignet ist. Bei der Auswahl des Standortes einer Naturunterkunft sollte sich der Träger von der Bauaufsichtsbehörde beraten lassen. Für eine Naturunterkunft im Wald erfolgt hierzu eine Abstimmung mit der Forstbehörde, bei einer Naturunterkunft am Strand mit der unteren Naturschutz- und der Küstenschutzbehörde (Adressen siehe Anhang). Unter Einbeziehung eines Entwurfsverfassers mit Bauvorlageberechtigung kann eine einfache Naturunterkunft ohne Gruppenraum im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beantragt werden. **Soll die Naturunterkunft hingegen auch als Gruppen- oder Aufenthaltsraum regelmäßig wiederkehrend genutzt werden (also nicht nur anlassbezogen wie z. B. bei einem Regenschauer), sind weitergehende bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Anders als bei einer einfachen Naturunterkunft ist dann ein Genehmigungsverfahren wie bei jeder anderen Kindertagesstätte erforderlich.**



1.7.4 Heizung

Eine Heizung ist keine Voraussetzung für eine Naturunterkunft für Elementarkinder. Soll eine Naturunterkunft dennoch beheizt werden, sind bei der Wahl der Heizung und insbesondere bei der Wahl des Brennstoffes wichtige Sicherheitsanforderungen zu beachten, die auch Einfluss auf den Standort haben.

Feste Brennstoffe (Holz)

Bei Feuerstätten für feste Brennstoffe gelten das Bauordnungsrecht und das Immissionsschutzrecht.

Die Bauprodukte, aus denen eine Feuerungsanlage zusammengesetzt wird, müssen nachweislich für ihren Verwendungszweck geeignet sein; auf diese Weise soll der Schutz von Leben und Gesundheit sichergestellt werden. Der Nachweis der sicheren Verwendbarkeit von Bauprodukten wird in Europa durch die Beachtung von europäischen Prüf- und Produktionsnormen, die Typprüfung durch zugelassene Prüfstellen und die CE-Kennzeichnung erbracht.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe bestehen in der Regel aus der Feuerstätte, einem dazwischen befindlichen Verbindungsstück und einem Schornstein, der gegen Rußbrände beständig sein muss.

Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger muss die Feuerungsanlage sowohl vor als auch nach dem Einbau prüfen und den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigen. Der feste Brennstoff ist durch das Immissionsschutzrecht reglementiert, so darf beispielsweise nur Holz mit einer Restfeuchte von maximal 25 % verbrannt werden. Im Wald gesammeltes Holz scheidet deshalb als Brennstoff in der Regel aus, da es zu feucht ist. Durch das Verbrennen von zu feuchtem Holz wird mehr Ruß im Schornstein angelagert und die Rußbrandgefahr steigt. Außerdem muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.

Zwar lässt sich in einem Bauwagen eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe einbauen und betreiben, wenn die für Errichter und Betreiber geltenden Vorschriften beachtet werden. Wichtig sind hier insbesondere ausreichend lange und mit dem erforderlichen Abstand angebrachte

zugelassene Schornsteinrohre, da andernfalls eine Entzündung der Wand jederzeit möglich ist. Von dem Bauwagen geht durch Funkenflug und Rußbrand dann jedoch in jedem Fall eine überdurchschnittliche Brandgefahr aus, sodass sich eine Aufstellung des Bauwagens im Wald oder innerhalb des Waldabstandes nicht vertreten lässt.

Gasbeheizte Feuerstätten in einer einfachen Naturunterkunft

Für die Beheizung von Bauwagen sind gasbeheizte Feuerstätten vorzuziehen. Die Feuerstätte wird innen an der Wand des Bauwagens befestigt und die Abgasleitung wird hinter der Feuerstätte durch die Wand geführt. Als Brennstoff wird Flüssiggas verwendet, das in Gasflaschen in einem Schrank außen am Bauwagen gelagert wird.

Für die gasbeheizte Feuerstätte gilt, dass nur geprüfte Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung verwendet werden dürfen und die Gasinstallationsregeln beachtet werden müssen. Durch einen Sachkundigen für Gasanlagen (Firmen, die über die erforderliche Sachkunde für Gasinstallationen verfügen) müssen vor der Inbetriebnahme und danach regelmäßig Prüfungen durchgeführt werden. Auch für diese Anlagen sind die Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus der gasbeheizten Feuerstätte sowie die regelmäßigen Überwachungen durch die Bezirksschornsteinfegerin bzw. den Bezirksschornsteinfeger zu bescheinigen. Eine gasbeheizte Feuerstätte erfordert ebenfalls eine ausreichende Belüftung.

Auch bei einer Naturunterkunft mit einer nur gelegentlich genutzten gasbeheizten Feuerstätte, bei der Rußbrand und Funkenflug nicht auftreten können, dürfen Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Die Menge des gelagerten Flüssiggases sollte grundsätzlich 2 x 11 kg nicht überschreiten. Für die Heizleistung sollten bis zu 150 kW/m² bzw. max. 4 kW vorgesehen werden.





Waldkindergartenwagen am Waldrand mit gasbeheizter Feuerstätte - Gasflaschenschrank über der Deichsel. Eine Unterschreitung des Waldabstandes bedarf einer Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.
Vorbildlich sind die zwei Ausgänge mit sicheren Treppen und Geländern dieses Bauwagens, die sogar die wesentlichen Anforderungen an einen Sonderbau erfüllen würden.



Auf diesem Bild ist zu sehen, dass ein Bauwagen mit einem Ofen für feste Brennstoffe ausgestattet werden kann. Dieser steht dann aber nicht an bzw. in einem Wald.
Vorbildlich sind die zwei Ausgänge mit sicheren Treppen und Geländern dieses Bauwagens, die sogar die wesentlichen Anforderungen an einen Sonderbau erfüllen würden.



Gasheizung - Wandmontage



Abgasführung durch die Außenwand

Fazit:

Eine Heizung ist keine Voraussetzung für eine Naturunterkunft. Sofern eine Heizung vorgesehen ist, muss diese den geltenden Vorschriften entsprechen, wobei insbesondere die Anforderungen an den Brandschutz zu erfüllen sind. **Bei der Wahl der Feuerungsanlage kommt es entscheidend auf den Standplatz und die tatsächliche Nutzung der Naturunterkunft an.** Darüber hinaus sollte



der Kontakt zur Unfallkasse Nord und der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gesucht werden, damit bereits bei der Planung die notwendigen Präventionsmaßnahmen (z. B. Vermeidung von Verbrennungen) zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

1.8 Personelle Anforderungen

Für den Fachkräftebedarf gelten im Wesentlichen dieselben Anforderungen wie für Regeleinrichtungen (§§ 5 ff KitaVO). Danach muss neben der Einrichtungsleitung in jeder Gruppe eine **Fachkraft als Gruppenleitung** eingesetzt werden. Diese Fachkraft ist in der Regel staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher. Daneben ist in jeder Gruppe eine „weitere Kraft“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KitaVO tätig, die in der Regel über die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin oder zum sozialpädagogischen Assistenten verfügt. In kleineren Einrichtungen kann es sinnvoll sein, dass auch die Zweitkraft über eine Qualifikation als Erzieherin oder Erzieher verfügt, damit eine der beiden Kräfte zusätzlich die Aufgabe der Einrichtungsleitung übernehmen kann und eine gegenseitige Vertretung erleichtert wird.

Die Aufsicht unterliegt der gleichen Sorgfalt wie in allen anderen Kindertagesstätten. Da jedoch bei einem Aufenthalt im Außenraum eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich ist und höhere Anforderungen an die Aufsichtspflichten bestehen, muss die Beaufsichtigung der Kinder in einer Naturgruppe während des Gruppendienstes immer durch mindestens zwei Personen sichergestellt sein.

Eine Naturkindertagesstätte fordert die pädagogischen Fachkräfte anders heraus als eine herkömmliche Kita. Sie verlangt ein besonders geschultes Personal mit vermehrten Kenntnissen über die Sinnesentwicklung und Gesundheit von Kindern, Naturschutz, Pflanzen und Tieren und einem speziellem Fachwissen über die spezifischen Gefahren des aufgesuchten Naturraumes (nachgewiesen zum Beispiel durch ein „Waldpädagogik-Zertifikat“). Neben der formalen Qualifikation ist auch die persönliche Eignung der pädagogischen Fachkräfte für die besondere Tätigkeit in einer Naturkindertagesstätte wichtig – angefangen von der Wetterfestigkeit bis hin zu einem besonderen Engagement für die Naturpädagogik.

Der Träger der Kindertagesstätte ist für die regelmäßige Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte verantwortlich. Dabei empfehlen sich neben den allgemeinen Fortbildungen zu pädagogischen Themen solche, die auf die Besonderheiten des jeweiligen Naturraumes

ausgerichtet sind. Für Waldkindertagesstätten bieten beispielsweise das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (BNUR) sowie die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten in Zusammenarbeit mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und weiteren Kooperationspartnern Fortbildungen zu Naturpädagogik und insbesondere zu Waldgefahren an (Adressen siehe Anhang). Die pädagogischen Fachkräfte der Strandkindergärten müssen insbesondere im Hinblick auf die besonderen Gefahren von offenen Gewässern durch einschlägige Fortbildungen geschult werden.

Des Weiteren sind pädagogische Kräfte in einer Kindertagesstätte verpflichtet, regelmäßig an **Erste-Hilfe-Schulungen** teilzunehmen. In der Regel muss die Ersthelferin oder der Ersthelfer alle zwei Jahre in Erster Hilfe fortgebildet werden. Für alle anderen pädagogischen Kräfte gilt ein dreijähriger Fortbildungsrhythmus. Die Kosten für diese Fortbildungen werden nach vorheriger Absprache durch die Unfallkasse Nord übernommen.

Fachkräfte in Strandkindertagesstätten müssen darüber hinaus ein gültiges, dem Gefährdungspotential des Gewässers angemessenes Rettungsschwimmabzeichen vorweisen. Dies wird für Strandkindertagesstätten im Regelfall das **Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber** sein; Ausnahmen sind mit Zustimmung der Unfallkasse Nord möglich.





1.9 Öffnungszeiten, Aufenthalt im Freien

Die Öffnungszeiten in Kindertagesstätten sollen bedarfsgerecht gestaltet werden, jedoch mindestens vier Stunden an fünf Tagen in der Woche betragen (§ 3 KitaVO). Wenn eine über sechs Stunden regelmäßig hinausgehende Betreuung am Tag erfolgen soll, muss eine feste Unterkunft mit baulichen Standards, die einen regelmäßigen Aufenthalt von Kindern erlauben, verfügbar sein. Die einfache Naturunterkunft genügt diesen Anforderungen nicht, siehe 1.7.3. Denkbar wäre auch, dass ergänzend Räume einer Regeleinrichtung oder sonstige kindgerechte Räume in öffentlichen Gebäuden genutzt werden, die am Nachmittag frei stehen (siehe 1.2).

Wenn die Betreuungszeit länger als fünf Stunden über die Mittagszeit andauert, muss eine warme Mahlzeit angeboten werden. Diese kann beispielsweise zentral von einer Großküche zubereitet und gebracht werden. Möglich ist auch, dass die Kinder ihr Essen in einer nahe gelegenen Kindertagesstätte einnehmen. Die Gesundheitsämter beraten die Kindertagesstätten in Fragen der Lebensmittelhygiene.

1.10 Gruppengröße

Nach der Kindertagesstättenverordnung soll die Gruppengröße

- in Krippengruppen bis zu 10 Kinder,
- in Kindergartengruppen bis zu 20 Kinder (Ausnahmen sind möglich) und
- in Hortgruppen bis zu 15 Kinder (auch hier sind Ausnahmen möglich)

betragen. Die Gruppengröße in Naturkindertagesstätten soll aufgrund der höheren Anforderungen an die Aufsichtspflichten angemessen reduziert werden. Empfohlen wird beispielsweise für den Elementarbereich eine Gruppengröße von bis zu 15 Kindern, maximal sollten 18 Kinder in die Gruppe aufgenommen werden.

1.11 Altersvoraussetzungen – unter Dreijährige in der Naturkindertagesstätte?

Bei der Frage, ob auch unter Dreijährige in einer Naturkindertagesstätte betreut werden sollen, scheidet sich die Geister. Die einen weisen darauf hin, dass eine naturnahe Umgebung mit vielfältigen Reizen einerseits und **einem hohen Maß an Beständigkeit und Kontinuität** andererseits die Gehirnentwicklung gerade auch bei ganz kleinen Kindern fördert und zahlreiche psychische Entwicklungsschritte anregt. In der Natur ergeben sich auch schon für Kleinstkinder vielfältige und komplexe Möglichkeiten zur Sinneserfahrung. Richtig ist sicher auch, dass Kinder, die bereits ihre ersten Kita-Erfahrungen überwiegend in freier Natur machen, später einen leichteren Zugang zu einem Naturkindergarten haben werden. Werden Kinder hingegen bis zu ihrem dritten Lebensjahr in einer Regeleinrichtung gefördert, ist es eher unwahrscheinlich, dass sie im Alter von drei Jahren in den Naturkindergarten wechseln (vgl. Miklitz, Der Waldkindergarten, S. 89).

Auf der anderen Seite weisen Experten der Unfallkassen auf die erhöhte **Unfallgefahr** für unter Dreijährige hin. Kleinkinder in diesem Alter sind aufgrund ihrer Entwicklung noch nicht in der Lage, Gefahren zu erkennen, ihnen



auszuweichen oder Strategien anzuwenden, um sie zu bewältigen. Besonders im ersten und zweiten Lebensjahr lernen Kinder, indem sie alles in den Mund stecken, was sich in ihrer Umgebung befindet und was sie in die Hände bekommen. Kleine Gegenstände wie Steine, Nüsse oder Bohnen können vom Kind versehentlich eingeatmet oder verschluckt werden. Die Todesunfallstatistik des Statistischen Bundesamtes zeigt: Je jünger die Kinder, desto höher ist der Anteil an Erstickungsanfällen unter den Todesursachen. Außerdem geht eine erhöhte Gefahr von giftigen Pflanzen oder Früchten aus. Das Spielen in der freien Natur beinhaltet potenziell das Risiko, dass über Nacht im Aufenthaltsbereich Tierkot oder Urin (von Fuchs, Maus, Katze etc.) abgelegt wurde und nun zum Mund geführt wird. Tierkrankheiten wie Hanta-Viren, Würmer oder andere Infektionen können übertragen werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass Kinder, die eine Naturkindertagesstätte besuchen, aufgrund der besonderen Eigenarten dieser Betreuungsform eigenständig laufen können sollten. Aus entwicklungsphysiologischer Sicht ist bei einem lang andauernden Aufenthalt in der Natur zu bedenken, dass die Kinder selbst im Sommer wegenger Gefahr durch Zecken oder Insekten immer vollständig bekleidet sein müssen (siehe 2.12). Im Winter ist noch mehr Kleidung erforderlich. Hierdurch sind die Kinder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Darüber hinaus wird die Pflegesituation in freier Natur erschwert, insbesondere bei niedrigen Temperaturen.

Vor diesem Hintergrund ist - wenn U3-Kinder in einer Naturkindertagesstätte betreut werden - eine beheizbare Unterkunft mit Schlafmöglichkeiten vorzuhalten. Die hierfür erforderlichen Gebäude sind Sonderbauten. Diese können nur in einem umfassenden Genehmigungsverfahren für Sonderbauten beantragt und geprüft werden (siehe 1.7.3 und 1.7.4). Insbesondere sind die Standsicherheit und der Brandschutz zu prüfen, um die Sicherheit der Kinder und Erzieherinnen und Erzieher gewährleisten zu können.

Je nach Wahl der Ausführung und des Standortes ist gegebenenfalls die Durchführung eines Bauleitplanungsverfahrens erforderlich.

Fazit: Grundsätzlich ist es zwar möglich, eine „Naturkrippe“ zu gründen. Aufgrund der besonderen Gefahren für Kleinkinder unter drei Jahren muss die zuständige Heimaufsichtsbehörde jedoch besonders sorgfältig abwägen, ob sie die Erlaubnis für den Betrieb einer Krippengruppe in einer Naturkindertagesstätte erteilt. In jedem Fall werden an den Betreiber der Kindertagesstätte für unter Dreijähre deutlich höhere Anforderungen an die Aufsicht gestellt. Die Fachkräfte müssen in besonderer Weise für die Gefahren der Umgebung sensibilisiert werden und Flächen, von denen eine Gefährdung ausgehen könnte, meiden.

1.12 Notfall und Rettungsplan

Der Träger der Kindertagesstätte muss einen Notfall- und Rettungsplan erstellen und diesen allen betreuenden Personen sowie ggf. den Eltern bekannt geben. Hierin soll festgelegt werden, auf welchen Wegen die Gruppe das Naturgelände im Notfall verlassen und zur Notunterkunft gelangen kann, und an welchen Punkten eine Bergung durch Rettungsfahrzeuge möglich ist (siehe auch 1.7.2 und 1.7.3). Der Aufenthaltsbereich der Kinder muss eine unverzügliche Alarmierung von Rettungseinsatzkräften gestatten. Bei der Wahl des Mobilnetz-anbieters ist deshalb unbedingt auf eine gute Netzabdeckung zu achten.

Die **Rufnummern der Eltern** müssen für die schnelle Information mitgeführt werden. Der Übergabepunkt des Kindes an Rettungskräfte oder an die Eltern, die mit dem Fahrzeug das erkrankte oder verletzte Kind abholen, muss unmissverständlich beschreibbar und erkennbar sein.

Bei der Erstellung des Notfall- und Rettungsplanes sollten die Rettungsdienste beratend einbezogen werden.

1.13 Unfallversorgung

Durch die staatliche Betriebserlaubnis sind die Kinder durch die **Unfallkasse Nord** während ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, aber auch auf dem Weg zum und vom Kindergarten gegen Unfälle versichert. Für die Erzieherinnen besteht über die Berufsgenossenschaft ein Versicherungsschutz für Berufsunfälle.



2. Der Betrieb der Naturkindertagesstätte – Sicherheit und Gesundheitsschutz im Naturraum



Auch wenn dem Eigentümer des Naturgrundstückes und insbesondere dem Waldbesitzer gewisse Verkehrssicherungspflichten obliegen (siehe 1.7.1), bleibt natürlich in erster Linie der Betreiber der Kindertagesstätte für die **Sicherheit der Kinder** verantwortlich.

In diesem Abschnitt wird dargestellt, was der Träger sowie das pädagogische Fachpersonal mit Blick auf die **Besonderheiten einer Naturkindertagesstätte im Kita-Alltag** beachten müssen. Dabei soll nicht der Eindruck vermittelt werden, dass der Aufenthalt in freier Natur per se ein höheres Risiko birgt. Es gibt im Gegenteil Erkenntnisse, dass bei Beachtung einiger Verhaltensregeln die Unfallgefahren in einem Naturkindergarten im Vergleich zu einer Regeleinrichtung geringer sind, weil die Kinder durch die vielfältigen Anforderungen der natürlichen Umgebung häufig über besser ausgeprägte motorische Fähigkeiten verfügen. Dennoch ist es bei einem ständigen Aufenthalt in freier Natur besonders wichtig, sich gründlich über die spezifischen Gefahren zu informieren und diese im Alltag im Blick zu behalten.

Über die allgemeinen Pflichten des Betreibers einer Kindertageseinrichtung wie beispielsweise die Meldung einer personellen, räumlichen, konzeptionellen oder organisatorischen Veränderung oder die Einhaltung von Schutzbestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird der Träger in der Betriebsgenehmigung von der Heimaufsicht informiert.

2.1 Wetter

Wetter und Jahreszeiten gehören zur Natur. Die Naturgruppe ist in ihrem Alltag auch auf ungünstige Wetterbedingungen eingestellt und wird sich im Regelfall auch bei schlechtem Wetter im Naturraum unter freiem Himmel aufhalten. Natürlich kann die Gruppe beispielsweise bei einem heftigen Regenschauer oder zum kurzzeitigen Aufwärmen vorübergehend eine vorhandene Naturunterkunft nutzen (siehe 1.7.2).

Besondere Gefahren gelten bei einer wetterbedingten Gefahr für die Träger der Naturkindergärten und

die zuständigen Betreuungskräfte müssen dafür Sorge tragen, dass Spiele nicht in solchen Teilen des Waldes oder des Strandes stattfinden, in denen mit einer **Gefährdung der Kinder bei extremen Witterungen** wie beispielsweise Sturm, Eisregen oder Gewitter zu rechnen ist. Grundsätzlich ist es für Erzieherinnen und Erzieher daher unumgänglich, sich über die tägliche Wetterlage zu informieren. Ist eine wetterbedingte Gefährdung absehbar, soll in Abstimmung mit den Eltern von vornherein ein Ausweichprogramm außerhalb des Naturraumes angeboten werden (zum Beispiel im Museum, in der Bücherei etc., siehe 1.7.2).

Bei **Gefahr durch einen plötzlichen Wetterumschwung** bietet eine Naturunterkunft im Naturraum (vor allem im Wald, aber auch am Strand) in der Regel keinen ausreichenden Schutz. Der Naturraum muss daher unverzüglich auf sicheren Wegen verlassen und die festgelegte Notunterkunft (1.7.2) aufgesucht werden. Von dort sind bei anhaltender Gefahrenlage die Kinder schnellstmöglich abzuholen. Bei Gewitter sind Bäume oder andere exponierte Erhebungen blitzschlaggefährdet und bieten keinen geeigneten Schutz. In diesem Fall ist es ratsam, ein Gebäude mit Blitzschutz oder Fahrzeuge mit Metallkarosserie aufzusuchen. Ist dies nicht möglich, sollte sich die Gruppe an einen tiefen Punkt im freien Gelände begeben und dort in hockender Stellung verweilen.

Auch nach **Sturm oder Schneefall** besteht Gefahr durch umgeworfene oder unter Spannung stehende Bäume und Astbruch. Die Gruppe sollte sich in dieser Situation besonders aufmerksam im Naturraum bewegen und erkannte Gefährdungen dem Eigentümer des Grundstückes oder der für die Durchführung der Verkehrssicherungspflicht benannten Person melden. Es empfiehlt sich, mit den zuständigen Stellen (zum Beispiel mit der Försterei) abzustimmen, welche Waldgebiete nach Extremwetterlagen gemieden werden sollten.

Im Sommer muss vor allem auf einen ausreichenden Schutz vor starker Sonneneinstrahlung und Ozonbelastung geachtet werden (siehe 2.11).



2.2 Basisschutz: Hygiene, Notdurftverrichtung, Trinkwasser

Da der Naturkindergarten nicht zwingend eine **Toilette** vorhalten muss, müssen Fäkalien bei Bedarf vergraben werden. Dabei ist auf die Hygieneeinhalten zu achten: Fäkalien müssen dort vergraben werden, wo keine Kinder spielen. Für Strand-Kindergärten sollen möglichst Strandtoiletten benutzt werden: Das Vergraben von Fäkalien am Deich oder im Vorland ist verboten. Eine Möglichkeit zum Händewaschen beispielsweise mit Lavaerde soll gegeben sein.

Der Trinkwasserbehälter und ggf. vorhandene Leitungen müssen für den Trinkwassergebrauch zugelassen sein; das Wasser muss Trinkwasserqualität haben. Der Behälter muss vor Beschädigung und Verschmutzung geschützt werden und täglich nach Betriebsschluss geleert sowie nach längerer Nichtbenutzung gründlich gereinigt werden.

2.3 Jagdbetrieb

Grundsätzlich gehört jede freie (Wald-) Fläche in Deutschland außerhalb eines sogenannten „befriedeten Bezirkes“ (Städte, Gärten usw.) zu einem **Jagdbezirk**. Da das Jagdrecht an den Grundbesitz gebunden ist, übt entweder der Flächeneigentümer die Jagd selbst aus oder vergibt das Jagdrecht an Dritte. Der Grundbesitzer muss also grundsätzlich die verschiedenen Nutzungen einer Fläche abwägen und die Berechtigten über zusätzliche Nutzungen informieren. Unabhängig davon empfiehlt es sich, dass die Leitung einer Naturkindertagesstätte den Kontakt zu dem Jagdausübungsberechtigten sucht und sich bei Bedarf mit diesem abstimmt, um Kollisionen zu vermeiden. Auch könnte der Besuch des Jägers thematisch in die Gruppenarbeit einbezogen werden.

Übrigens: Hochsitze und Sitzleitern dürfen nicht von den Kindern bestiegen werden.

2.4 Waldwirtschaft und Naherholung

Im Wald gehen von **Baumfällarbeiten, Holzurückungen und Holztransport** teilweise schwerwiegende Gefahren für Waldbesucher aus. Deshalb ist nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Landeswaldgesetz das Betreten von Waldflächen und Waldwegen, in deren Bereich Holz eingeschlagen, aufbereitet, gerückt oder gelagert wird, verboten. Das gleiche gilt für Waldflächen, in denen Wegebauarbeiten durchgeführt werden. Diese Verbote sind von Waldkindergärten natürlich in besonderem Maße zu beachten. Es ist deshalb wichtig, dass die Kindertagesstätte in einem regelmäßigen Austausch mit dem Waldbesitzer oder einer beauftragten Person (z. B. Förster) steht und über anstehende Forstarbeiten informiert wird.

Die Gruppe muss den für Forstarbeiten gekennzeichneten Bereich meiden und sollte ihn erst nach Freigabe durch den Verantwortlichen wieder betreten. Unabhängig davon ist es aber möglich, dass die Kinder diese Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Försters bei einem speziellen Besuchstermin aus der Nähe beobachten.

Auf **gestapelten Holzstämmen**, die oft auch nach Abschluss der Baumfällarbeiten über einen längeren Zeitraum im Wald gelagert werden, darf nicht geklettert oder gewippt werden!

Möglich sind auch Gefährdungen der Kinder durch **Freizeit- und Erholungsaktivitäten anderer Besucher** des Naturraumes. Neben dem Fahrradfahren ist hier insbesondere das Reiten zu nennen, das auf ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Reitwegen zulässig ist. Nach Möglichkeit sollen in einem Naturgebiet, das von einer Kindertagesstätte genutzt wird, keine Reitwege ausgewiesen werden. Umgekehrt sollte die Frequentierung eines Waldweges durch Reiten bei der Beurteilung der Eignung für die Einrichtung einer Waldkita berücksichtigt werden. Sind Reitwege vorhanden, müssen die Kinder beim Nähern oder Überqueren dieser Wege zu erhöhter Aufmerksamkeit angewiesen und besonders gut beaufsichtigt werden. In jedem Fall werden an den Betreiber der Kindertagesstätte für unter Dreijährige **deutlich höhere Anforderungen an die Aufsicht** gestellt. Die Fachkräfte müssen in besonderer Weise für die Gefahren der Umgebung sensibilisiert werden und Flächen, von denen eine Gefährdung ausgehen könnte, meiden.

2.5 Waldbrandgefahr

Waldbrände entstehen meist während **Trockenperioden** und stellen wegen ihrer hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit eine Gefahr für die Benutzer des Waldes dar. Bei gleichen meteorologischen Bedingungen besteht im Frühjahr eine höhere Waldbrandgefährdung als im Sommer, weil der Waldboden wegen der geringeren Belaubung leicht austrocknen kann.

Die meisten Waldbrände lassen sich nicht auf natürliche Ursachen, sondern auf Brandstiftung oder Fahrlässigkeit zurückführen. Deshalb hat die oberste Forstbehörde das Anzünden und Mitführen von Feuer oder offenem Licht sowie den Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen in und in der Nähe von Wäldern, Mooren und Heiden verboten (§ 2 Abs. 1 Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31. Januar 2013). Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber regelmäßig der Zustimmung des Waldeigentümers (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung). Aus grundsätzlichen Erwägungen sollten Waldkitas auf den Umgang mit Feuer und offenem Licht verzichten. Ferner ist nach § 3 der Verordnung zwischen beweglichen Unterkünften (zum Beispiel ein Zelt, eine Plane) und Wäldern, Mooren und Heiden grundsätzlich ein Mindestabstand von 30 Metern einzuhalten. Ausnahmen können durch die untere Forstbehörde oder – bei Mooren und Heiden – durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Eine weitere Brandgefahr geht von erhitzten Katalysatoren in Kraftfahrzeugen aus, die deshalb nicht auf ausgetrocknetem Wald- oder Wiesenboden abgestellt werden sollten. Gesichtete Waldbrände sind unverzüglich der Feuerwehr (Telefon: 112) oder der unteren Forstbehörde zu melden. Ferner ist, wer im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von solchen Flächen ein Schadenfeuer wahrnimmt, verpflichtet, unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen, sofern sie oder er hierzu in der Lage ist und keine Gefahr für die eigene Person besteht (§ 1 Abs. 1 der o.g. Verordnung).

Es empfiehlt sich für die Waldkindertagesstätte, bei erhöhter Waldbrandgefahr das Verhalten mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

2.6 Tollwut, Tetanus und andere Infektionsgefahren, Impfungen

Tollwut ist eine Virusinfektion, die eine schwere Erkrankung mit Gehirnentzündung oder Lähmungen verursacht und in der Regel tödlich endet. Deutschland gilt nach den Kriterien der Weltorganisation für Tiergesundheit seit September 2008 als „**frei von klassischer Tollwut**“ durch Füchse und andere Wildtiere.

Trotzdem gilt:

- Weder Wildtiere noch Kadaver oder Kot dürfen angefasst werden.
- Kita-Fachkräfte können sich bei den örtlichen Veterinär- und Forstbehörden informieren, ob in einem Gebiet aktuell die Wildtollwut neu aufgetreten ist und Impfköder ausgelegt wurden. Da Impfköder Tollwutviren in abgeschwächter Form enthalten, dürfen auch diese nicht angefasst werden.

In Schleswig-Holstein ist jedoch auch heute noch die Gefahr durch **Fledermäuse** von Bedeutung. Von der Fledermaus-Tollwut geht für den Menschen prinzipiell die gleiche Gefahr aus wie von der klassischen Wildtollwut. Daher gilt:

- Hände weg von Fledermäusen.
- Weder lebendige, flugunfähige noch tote Fledermäuse dürfen angefasst werden.
- Hat Kontakt zu einer lebenden oder toten Fledermaus stattgefunden, sollte umgehend ein Arzt aufgesucht werden und in Abhängigkeit von der Art des Kontaktes die Gabe einer PostexpositionsprophylaxeSerie von Tollwutschutzimpfungen, ggf. in Kombination mit der Gabe von Tollwut-Immunglobulin)





Leptospiren und Hantaviren sind Infektionserreger, die in Ausscheidungen von **Nagetieren** (Mäuse, Ratten) vorkommen. Leptospiren werden durch infektiösen Harn über feuchte Böden und Wasser verbreitet, während Hantaviren über virushaltige Stäube eingeatmet werden. Beide Erreger können zu schweren Krankheitsverläufen mit Funktionsstörungen der Nieren und/oder der Leber führen. Die Leptospirose kann antibiotisch behandelt werden. Der Erfolg hängt hierbei von einem frühzeitigen Behandlungsbeginn ab. Zum Schutz vor Leptospirose oder Hantavirus-Infektion

- Kontakt mit Nagetieren und deren Ausscheidungen vermeiden,
- Lebensmittel und Abfälle vor Nagetieren geschützt aufbewahren,
- an Orten mit Nagerbefall Staubentwicklung vermeiden,
- Räume, in denen Mäuse gehaust haben, vor Betreten gut lüften.

Tetanus (Wundstarrkrampf) ist eine durch Bakterien ausgelöste schwere Infektion, die nicht therapierbar ist und lebensbedrohlich verläuft. Hervorgerufen wird die Erkrankung durch einen Erreger, der überall in der Erde, in morschem Holz, an rostigen Gegenständen oder in menschlichen und tierischen Fäkalien vorkommen kann. Besonders gefährlich sind tiefe Wunden, zum Beispiel Stiche, Bisse oder Splitterverletzungen. Unter Luftabschluss produzieren die Erreger einen Giftstoff, der die Erkrankung verursacht. Der wirksamste Schutz gegen Wundstarrkrampf ist eine Impfung. Wegen der fehlenden Therapiemöglichkeiten sollte jedes Kind, das sich häufig in der Natur aufhält, eine vollständige Grundimmunisierung (drei Impfungen) haben.

Es wird empfohlen, Kinder auch vor anderen Infektionskrankungen durch Impfungen zu schützen. Nicht geschützte Kinder können selbst erkranken und eine Infektionsquelle für andere Kinder werden. Vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen Impfschutz nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) erbracht werden. Dies erfolgt in Schleswig-Holstein nach § 1 Kindertagesstättenverordnung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die den Impfstatus abbildet². Damit besteht die Möglichkeit zur Überprüfung des Impfschutzes

vor Aufnahme in die Einrichtung. In Deutschland ist zwar niemand gesetzlich verpflichtet, sich impfen zu lassen. Bei fehlender Impfung sollten die Eltern jedoch über die erhöhte Infektionsgefahr vor Aufnahme in die Naturkindertagesstätte informiert werden; es empfiehlt sich, diese Aufklärung zu dokumentieren.

Gemäß § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz haben Betreute bzw. deren Eltern die Einrichtung zu informieren, wenn eine der in § 34 aufgeführten Infektionskrankheiten auftritt oder der Verdacht auf eine dieser Erkrankungen besteht. Diese Mitwirkungspflicht gilt für alle Gemeinschaftseinrichtungen.

2.7 Zecken

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur besteht ab dem Frühjahr bis zum Herbst grundsätzlich die Gefahr, von einer Zecke gestochen zu werden. Zecken sitzen an Gräsern, Sträuchern o. Ä. und werden im Vorübergehen abgestreift.

Nachdem sie auf den menschlichen Körper gelangt sind, suchen sie sich bevorzugt warme oder feuchte Körperregionen, an denen sie sich festbeißen, zum Beispiel die Achselhöhlen, die Leistenregion oder den Nacken am Haaransatz. Dort beginnen sie Blut zu saugen und können dabei die beiden Infektionskrankheiten Lyme-Borreliose oder FSME übertragen.

Die **Lyme-Borreliose** kommt in ganz Deutschland vor und wird durch die Schildzecke *Ixodes ricinus* (Gemeiner Holzbock) übertragen. Die Erreger befinden sich im Darm der Zecke und müssen erst in die Speicheldrüsen wandern, daher findet die Übertragung nicht sofort, sondern mit einer Verzögerung von einigen Stunden statt. Nicht alle Zecken übertragen die Bakterien; nach bisherigen Erkenntnissen sind bis zu 35 % der Zecken mit Borrelien infiziert.

² **Formulare für die ärztliche Bescheinigung können die Kindertagesstätten bei dem für den Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium anfordern oder auf dessen Seite im Landesportal Schleswig-Holstein herunterladen.**



Bei der Lyme-Borreliose unterscheidet man Früh- und Spätformen der Erkrankung. Als typisches Zeichen der rühform zeigt sich eine kreisförmige Rötung an der Einstichstelle, diese kann jedoch auch fehlen. Neben All-gemeinsymptomen wie Kopfschmerzen und Fieber kann der Krankheitsverlauf Muskel- und Gelenkschmerzen bis hin zu Herzentzündungen und Nervenlähmungen beinhalten. Bei Kindern werden auch Verläufe mit Hirnhaut-entzündung oder die isolierte Lähmung eines Gesichtsnerves beobachtet. Durch eine rechtzeitige Behandlung der Krankheit mit Antibiotika können Spätfolgen wie chronische Gelenk- und Herzmuskelentzündungen vermieden werden.

Erreger der **Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)** ist das FSME-Virus. Die Übertragung auf den Menschen findet durch die Schildzecke *Ixodes ricinus* (Gemeiner Holzbock) statt. Die Viren befinden sich in den Speichel-drüsen der Zecken und werden sofort nach einem Stich übertragen. 7-14 Tage nach Zeckenstich können unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen und Magen-Darm-Beschwerden auftreten. 10 % der zunächst grippeähnlich Erkrankten entwickeln eine Hirnhautentzündung, eine Gehirnentzündung oder eine Gehirn- und Rückenmarkentzündung. Ein Impfschutz gegen FSME ist möglich; die Impfung wird bei Aufenthalt in Risikogebieten empfohlen. Schleswig-Holstein zählt jedoch derzeit (noch) nicht zu den Risiko-gebieten (Informationen dazu siehe www.rki.de, Infektionskrankheiten A-Z, FSME).

Kinder in Naturkindergärten sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, von einer Zecke gestochen zu werden. Daher müssen die im Folgenden aufgeführten **Schutzmaßnahmen**

im Interesse der Kinder beachtet werden.

Derzeit ist keine Impfung zum Schutz vor Borreliose verfügbar, folgende Verhaltensmaßnahmen können das Infektionsrisiko aber deutlich reduzieren:

- Möglichst geschlossene (langärmelige Oberteile, lange Hosen) und helle Kleidung, um Zecken zu erkennen.
- Absuchen des Körpers nach Aufenthalt im Freien, insbesondere an den von Zecken bevorzugten Körperregionen (Achselhöhlen, Leisten, Nacken/Haaransatz).
- Frühzeitiges, schonendes Entfernen vorhandener Zecken, d. h. Zecken dürfen nicht gequetscht werden. Beim Quetschen einer Zecke gerät diese unter Stress und gibt die Erreger umso schneller ab. Die Zecke wird mit einer Pinzette oder Zeckenkarte nah an der Einstichstelle gefasst und langsam ohne Drehen angehoben. Öl, Klebstoff, Alkohol etc. sind nicht zu verwenden, da sie Stressoren für die Zecke sind und sich durch vermehrte Speichelbildung das Infektionsrisiko erhöht.
- Die Einstichstelle sollte nach Entfernen einer Zecke ca. vier Wochen beobachtet werden.

Ergänzende Informationsmaterialien können bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.kindergesundheit-info.de und bei der Unfallkasse Nord unter www.uk-nord.de (DGUV Information 214-078, 2014) abgerufen werden.

Zecken können durch die Fachkräfte der Kindertagesstätte fachgerecht entfernt werden, wenn die Eltern hierzu schriftlich Ihr Einverständnis erklärt haben. Wurde eine Zecke entfernt, müssen die Eltern hierüber informiert werden, damit die Bissstelle auf Hautveränderungen beobachtet werden kann. Insekten-Abwehr-Tinkturen dürfen wegen des hohen Allergierisikos nicht ohne Absprache mit den Eltern aufgetragen werden.



2.8 Insektenstiche

Den Kindern sollte bekannt sein, dass sie nicht nach Insekten schlagen und vor allem in den Sommermonaten auf den Verzehr von süßen Nahrungsmitteln (zum Beispiel Obst) und Getränken verzichten sollten. Bei **Trinkflaschen** ist darauf zu achten, dass diese verschlossen zu halten sind bzw. mit Strohhalm getrunken wird.

Bienen- oder Wespennester sollen weiträumig gemieden werden. Gleiches gilt für die Gespinste der Eichenprozessionsspinner. Diese behaarten Raupen können bei Berührung toxische Haut- und Atemwegsbeschwerden auslösen.

Bei vorhandener Disposition können Insektengifte bei Kindern unter Umständen zu **lebensbedrohlichen allergischen Reaktionen** führen. Vereinbarungen über die eventuell erforderliche Gabe von Medikamenten sollten zwischen den Eltern der betroffenen Kinder und den Erzieherinnen bzw. dem Träger der Einrichtung schriftlich festgelegt werden. Soweit ein Notfallmedikament wie beispielsweise ein Antiallergikum speziell für das betreffende Kind ärztlich verordnet wurde, muss das Notfall-Set mitgeführt werden. Eine allgemeine Medikamenten-Bereithaltung für die Gruppe ist nicht zulässig.



2.9 Giftige Pflanzen und Beeren

Die Gefahr, durch den Verzehr von Waldfrüchten (Beeren, Pilzen u. Ä.) eine Vergiftung zu erleiden, hängt von den individuellen Voraussetzungen des betroffenen Kindes und der Art der Pflanze bzw. des Pflanzenteils ab.

Entscheidend ist auch die Wirkstoffmenge, die beim Verzehr oder Kontakt aufgenommen wird. Symptome einer Vergiftung können Benommenheit, Übelkeit, Brechreiz, Schweißausbrüche, Durchfall o. Ä. sein.

- Den Erzieherinnen und Erziehern wird empfohlen, sich vor der Auswahl von Aufenthaltsbereichen im Naturraum über den Bewuchs mit Giftpflanzen zu informieren (zum Beispiel bei der lokalen Försterei).
- Im Einzelfall kann es ratsam sein, bestimmte Pflanzen zu entfernen (zum Beispiel Bärenklau oder den extrem giftigen Knollenblätterpilz).
- Es gilt die Regel, dass keine rohen Waldfrüchte gegessen werden dürfen.
- Ein Bestimmungsbuch kann nützlich sein.
- Die Telefonnummer des Giftinformationszentrums Nord sollte mitgeführt werden: 0551/19240.
- Besteht der Verdacht auf eine Vergiftung, ist sofort eine Ärztin oder ein Arzt aufzusuchen. Pflanzen, die möglicherweise eine Vergiftung verursacht haben, sollten zur eindeutigen Bestimmung mitgenommen werden.



2.10 Kleiner Fuchsbandwurm Echinokokkus multilocularis

Der kleine Fuchsbandwurm (Echinokokkus multilocularis) ist ein Parasit, der u. a. im Dünndarm von Füchsen lebt. Im Endglied des Wurmes befinden sich ca. 200 bis 300 infektiöse Eier, die zu ihrer Weiterentwicklung einen Zwischenwirt benötigen und über den **Fuchskot** abgestoßen werden. Auch der Mensch kann die Funktion des Zwischenwirtes übernehmen. Eine Infektion durch die Aufnahme von Fuchsbandwurmeiern über den Mund ist zwar sehr selten, jedoch grundsätzlich möglich.

Dies kann zum Beispiel beim **Verzehr von Waldfrüchten**, die mit Eiern belegt sind, der Fall sein. Eine Aufnahme über die Atmung, zum Beispiel durch Aufwirbeln der Eier, wird ebenfalls für möglich gehalten. Im Körper des Menschen entwickeln sich die Bandwurmeier zu Finnen und verursachen durch ihre Entwicklung und Vermehrung ein tumorartiges Wachstum der Leber. Aufgrund der langen Inkubationszeit von bis zu 15 Jahren ist es sehr schwer, die Krankheit frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall würde die Möglichkeit bestehen, das Larvengewebe operativ vollständig zu entfernen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann lediglich das Wachstum der Finnen medikamentös beeinflusst werden.

Der einzige Schutz vor der Krankheit besteht in der Meidung der Infektionsquellen.

- Kinder dürfen keine Waldfrüchte wie Pilze, Beeren, räuter o. Ä. in ungekochtem Zustand verzehren. Sicher abgetötet werden die Bandwurmeier durch Erhitzen über 60° C, d.h. durch Kochen, Backen, Braten.
- Ein auf den Boden gefallenes Butterbrot darf nicht mehr gegessen werden.
- Das Händewaschen vor jeder Mahlzeit sollte selbstverständlich sein.
- Die pädagogischen Fachkräfte sollten keine Baumstümpfe oder Bodenerhebungen als Frühstücksplätze auswählen, da die Füchse dort häufig ihre Losung hinterlassen.
- Prinzipiell dürfen keine toten Tiere angefasst werden.

2.11 Sonne und Ozonbelastung

Die Haut der Kinder ist besonders empfindlich gegenüber den **UV-Strahlen** des Sonnenlichtes. Insbesondere die hellen Hauttypen müssen im Frühjahr und im Sommer durch den konsequenten Sonnenschutz bedeckender Kleidung geschützt werden. Vor allem in der Mittagszeit ist die pralle Sonne zu meiden.

Das Auftragen von **Sonnenschutzmittel** sollte wegen einer möglichen Unverträglichkeit im Vorwege mit den Eltern abgestimmt werden.

Daneben kann es im Sommer bei Hochdruckwetterlagen insbesondere während der Mittagszeit zu erhöhter **Ozonbelastung** kommen. Die verantwortlichen Fachkräfte müssen sich deshalb an heißen Tagen über die aktuelle Ozonkonzentration informieren. Bei besonders extremer Ozonbelastung muss körperliche Anstrengung möglichst vermieden und ggf. ein Alternativ-Programm angeboten werden.



2.12 Kleidung und Ausrüstung für das Kind

Auch im Sommer soll die Kleidung körper- und kopfbedeckend sein (Schutz vor Sonne, Zecken, Verletzungen usw.). Das Kind muss waldgerechtes, festes Schuhwerk tragen. Wasserdichte Kleidung (Matschhose und Regenjacke, Gummistiefel) für Regentage müssen vorhanden sein sowie im Winter ein wind- und wetterfester Schneeanzug, warme Unterwäsche, Wander- oder Thermo-schuhe, eine Wintermütze und wasserdichte Handschuhe. Latzhosen und Overalls haben vor allem im Winter den Nachteil, dass das Oberteil beim Toilettengang ausgezogen werden muss.

Zur **Grundausrüstung** des Kindes gehören folgende Gegenstände:

- Rucksack (möglichst mit Brustgurt),
- Isolierendes Sitzkissen,
- Essen in Boxen, im Sommer wegen der Wespengefahr möglichst kein Obst oder andere süße Lebensmittel,
- Wespensichere Trinkflasche, im Winter ggf. Thermoskanne mit Becher,
- Bei entsprechenden Temperaturen Zeckenschutz sowie Sonnenschutz.



2.13 Ausrüstung der Gruppe

Zur Grundausrüstung der Gruppe zählen neben den pädagogischen Materialien folgende Utensilien:

- Erste-Hilfe-Ausrüstung, erweitert um Zeckenzange oder -karte, Pinzette, ggf. individuell verordnete Notfall-Medikamente (zum Beispiel Antiallergikum bei Insektenstichen), kleines Gefäß zum Verwahren von Giftpflanzen oder Zecken, ggf. Sonnenschutzmittel,
- Mobiltelefon (auf Ladung und Netzabdeckung achten),
- Telefonliste mit Notrufnummern (Giftnotzentrale, Feuerwehr, Rettungsdienste, nahegelegene Ärzte usw.), Nummern der Eltern sowie sonstigen Ansprechpartnern (Forsterei, Umweltamt usw.),
- Notfall- und Rettungsplan mit Lageskizze des Naturgebietes (um bei Notfällen den Aufenthaltsort präzise beschreiben zu können),
- Bestimmungsbuch für Giftpflanzen,
- Ersatzkleidung, 2-3 Garnituren pro Gruppe,
- Klappspaten, Toilettenpapier, Handtuch, Handwaschmittel (zum Beispiel Lavaerde),
- Taschentücher,
- Wasserkanister,
- Trinkbecher oder -flaschen,
- Gewebestärke große Plane mit Ösen, Seile,
- Abfallsäcke,
- Iso-Kissen,
- Werkzeug (Taschenmesser, Schnur, kleine Säge, Handbohrer usw.),
- Trillerpfeife.



3. Zusammengefasst: Richtiges Verhalten im Wald





Der Natur wird mit Achtung
und Respekt begegnet,
Bäume und Sträucher werden
nicht verletzt oder gepflückt,
Jungpflanzungen nicht betreten.
Wildlebende Tiere werden nicht
verfolgt oder gequält,
im Naturraum wird nichts
zurückgelassen.

Da die Bedingungen im Wald zu einem Großteil vorgegeben und unveränderbar sind, ist es von besonderer Bedeutung, den Kindern Verhaltensregeln zu vermitteln, durch die sie der Natur und den hierin lebenden Organismen mit Achtung und Respekt begegnen. Die folgenden Regeln stellen grundsätzliche Verhaltensmaßnahmen im Wald dar und sollten je nach den örtlichen Gegebenheiten sinnvoll ergänzt werden (siehe auch: DGUV Information 202-074, 2008):

- Die Kinder bleiben in Sicht- bzw. Hörweite. Vereinbarte Aufenthaltsbereiche dürfen ohne Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern nicht verlassen werden.
- Es dürfen grundsätzlich keine Wildfrüchte (Beeren, Gräser, Pilze u. ä.) in den Mund gesteckt bzw. gegessen werden.
- Es wird kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern getrunken.
- Zahme Wildtiere, Kadaver und Kot dürfen nicht angefasst werden.
- Feuchte oder bemooste Baumstämme werden nicht beklettert.
- Stöcke werden nicht in Gesichtshöhe gehalten, mit einem Stock in der Hand wird nicht gerannt.
- Es wird nur auf von den Erzieherinnen und Erziehern ausgewiesenen Bäumen geklettert; auf Holzstapeln oder Hochsitze darf nicht geklettert werden.
- Der Aufenthalt im gekennzeichneten Bereich von Waldarbeiten ist verboten.
- Kinder, Erzieherinnen und Erzieher führen eine waldgerechte Ausrüstung mit sich.
- Hygieneregeln werden beachtet; vor dem Essen werden die Hände gewaschen.

Und: Der Natur wird mit Achtung und Respekt begegnet, Bäume und Sträucher werden nicht verletzt oder gepflückt, Jungpflanzungen nicht betreten. Wildlebende Tiere werden nicht verfolgt oder gequält, im Naturraum wird nichts zurückgelassen.



4. Anhang: Adressen von Behörden und Beratungsstellen, Materialien





4.1 Örtliche Jugendhilfeträger und Heimaufsichtsbehörden

Die **Heimaufsichtsbehörden** erteilen die Betriebs-erlaubnis für Kindertagesstätten nach § 11 KitaG, §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Für die kreisfreien Städte Kiel, Neumünster, Lübeck und Flensburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig Holstein
Referat VIII 30
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Telefon 04 31 / 988-74 92

Kreis Dithmarschen

Geschäftsbereich Familie, Soziales, Gesundheit
Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen,
Kindertagesstätten -
Stettiner Straße 30
25746 Heide
Telefon 04 81 / 97-15 29

Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachdienst Kindertagesbetreuung,
Jugendförderung und Schulen
Barlachstraße 5
23909 Ratzeburg
Telefon 0 45 41 / 888-365

Kreis Nordfriesland

Fachdienst Jugend, Familie und Bildung
Sachgebiet Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Marktstr. 6
25813 Husum
Telefon 0 48 41 / 675-10
Telefon 0 48 41 / 675-19
Telefon 0 48 41 / 675-65

Kreis Ostholstein

Fachdienst Jugend, Betreuung, Bildung und Sport
Lübecker Straße 41
3701 Eutin
Telefon 0 45 21 / 788-460

Kreis Pinneberg

Fachdienst Jugend und Bildung
Kurt-Wagener-Straße 11
5337 Elmshorn
Telefon 0 41 21 / 45 02-34 48
Telefon 0 41 21 / 45 02-34 49
Telefon 0 41 21 / 45 02-34 47
Telefon 0 41 21 / 45 02-34 50

Kreis Plön

Amt für Jugend und Sport, Heimaufsicht
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön
Telefon 0 45 22 / 743-221

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachbereich Jugend und Familie
Fachdienst Kinder, Jugend und Sport
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon 0 43 31 / 202-482
Telefon 0 43 31 / 202-635

Kreis Schleswig-Flensburg

Fachbereich Jugend und Familie
Sachgebiet Kita und Tagespflege
Moltkestraße 25
24837 Schleswig
Telefon 0 46 21 / 48 122-822
Telefon 0 46 21 / 48 122-824
Telefon 0 46 21 / 48 122-815

Kreis Segeberg

Fachdienst 51.10, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Telefon 0 45 51 / 951-273

Kreis Steinburg

Amt für Jugend, Familie und Sport
Abt. Wirtschaftliche Jugendhilfe
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe
Telefon 0 48 21 / 69-382
Telefon 0 48 21 / 69-394
Telefon 0 48 21 / 69-273

Kreis Stormarn

Fachbereich Jugend, Schule und Kultur
Mommsenstr. 11
23843 Bad Oldesloe
Telefon 0 45 31 / 160-290

Stadt Flensburg (ohne Heimaufsicht)

Fachbereich Bildung, Sport, Kultureinrichtungen
Abt. 510 - Kindertagesbetreuung
Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Telefon 04 61 / 85-15 26
Telefon 04 61 / 85-24 73

Landeshauptstadt Kiel (ohne Heimaufsicht)

Jugendamt (für Kitas in freier Trägerschaft)
Andreas-Gayk-Straße 31
24103 Kiel
Telefon 04 31 / 901-10 54

Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen
Andreas-Gayk-Str. 31
24103 Kiel
Telefon 04 31 / 901-31 30
Telefon 04 31 / 901-31 22

Hansestadt Lübeck (ohne Heimaufsicht)

Fachbereich Kultur 4.041
Fachbereichsdienste Jugendhilfeplanung
Schildstraße 12
23539 Lübeck
Telefon 04 51 / 122-57 01
Telefon 04 51 / 122-75 62

Stadt Neumünster (ohne Heimaufsicht)

Fachbereich III Fachdienst Kinder und Jugend
Plöner Straße 2
24534 Neumünster
Telefon 0 43 21 / 942-25 06
Telefon 0 43 21 / 942-25 57

4.2 Forst und Jagd

Oberste Forstbehörde sowie Oberste Jagdbehörde

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel
Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd
Ansprechpartnerin: Dr. Christiane Holländer
Telefon 04 31 / 988-72 20
E-Mail: Christiane.Hollaender@melur.landsh.de

Untere Forstbehörde mit Außenstellen

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Telefon 0 43 47 / 704-0
E-Mail: poststelle@llur.landsh.de
mit Außenstellen in Eutin, Mölln, Neumünster und
Flensburg (Adressen auf der Internetseite der
Landesregierung: [www.schleswig-holstein.de/
UmweltLandwirtschaft/de](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/de))

Untere Jagdbehörden

Untere Jagdbehörden in Schleswig-Holstein sind die
Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die (Ober-)
Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister der kreis-
freien Städte.

Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AÖR)

Zuständig für die Bewirtschaftung des Landeswaldes
Memellandstraße 15
24537 Neumünster
Telefon 0 43 21 / 55 920
E-Mail: poststelle@forst-sh.de
Internet: www.forst-sh.de

Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten betreiben
den **ErlebnisWald Trappenkamp** als Waldpädagogisches
Zentrum. Dieser Natur- und Walderlebnispark stellt
Waldthemen in verschiedenen Erlebnisräumen dar und
ist Lernort für das Zusammenspiel von Ökologie,
Ökonomie und Sozialem. Angeboten werden u.a.
Fortbildungsveranstaltungen für sozialpädagogische
Fachkräfte und Walderlebniskontakte für Kindergärten
(Exkursionen, Seminare, Workshops)

ErlebnisWald Trappenkamp

Tannenhof
24635 Daldorf
Telefon 0 43 28 / 17 04 80
Internet: <http://www.erlebniswald-trappenkamp.de/>

Förstereien

Die einzelnen Förstereien mit den Zuständigkeitsbezirken können auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten eingesehen werden:
Internet: <https://www.forst-sh.de/einblicke/ansprechpartner/#c861>

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Forstwirtschaft

Zuständig für alle Fragen der Beratung, Betreuung, Weiterbildung und Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes
Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg
Telefon 0 45 51 / 95 980
E-Mail: fbforst@lksh.de
Internet: www.lksh.de

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e.V.

Interessenvertretung für den Privat- und Körperschaftswald
Geschäftsführer Jens Fickendey-Engels
c/o Lauprecht Rechtsanwälte Notare
Lorentzendam 36
24103 Kiel
E-Mail: info@waldbesitzerverband-sh.de
Internet: www.schleswig-holsteinischer-waldbesitzerverband.de

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (LJV)

Jägerinnen und Jäger bieten unter anderem Natur- und Umweltbildung, Waldpädagogik, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Biologie- und Sachkundeunterricht sowie Erlebnispädagogik im Lernort Natur
Bönnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Telefon 0 43 47 / 90 87-0
E-Mail: info@ljev-sh.de
Internet: www.ljev-sh.de

4.3 Naturschutz und Küstenschutz

Oberste Landesbehörde für Naturschutz sowie für Meeres- und Küstenschutz

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd
Ansprechpartner für Naturschutz: Michael Stellet
Telefon 04 31 / 988-73 36
E-Mail: Michael.Stellet@melur.landsh.de

Abt. Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz
Ansprechpartner für Küstenschutz:
Volker Petersen
Telefon 04 31 / 988-4933
E-Mail: Volker.Petersen@melur.landsh.de

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH)

Der LKN-SH als untere Küstenschutzbehörde ist der Dienstleister Schleswig-Holsteins für den Küstenschutz an Nord- und Ostsee. Der LKN-SH ist Küstenschutzbehörde, Hafenbehörde und für den Nationalpark auch Naturschutzbehörde
Herzog-Adolf-Straße 1
25813 Husum
Telefon 0 48 41 / 667-0
E-Mail: poststelle.husum@lkn.landsh.de
Internet: www.lkn.schleswig-holstein.de

Untere Naturschutzbehörden

Untere Naturschutzbehörden in Schleswig-Holstein sind die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Die **Nationalparkverwaltung Wattenmeer** ist die untere Naturschutzbehörde für den Nationalpark Wattenmeer und ein Geschäftsbereich im LKN-SH. Sie koordiniert und fördert die Bildungsarbeit in der Nationalpark-Region im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Sie bietet eigene Bildungsmaterialien und -werkstätten an und führt Projekte sowie Multiplikatorenschulungen durch. Die Nationalparkverwaltung betreibt zwei Infoeinrichtungen: das Nationalpark-Zentrum Multimar Wattforum in Tönning und das Nationalpark-Haus in Wyk/Föhr.

Nationalparkverwaltung
Schlossgarten 1, 25832 Tönning
Telefon 0 48 61 / 616-15
E-Mail: evelyn.schollenberg@lkn.landsh.de
Internet: www.wattenmeer-nationalpark.de

4.4 Bauverwaltung - untere Bauaufsichtsbehörden

Kreis Dithmarschen

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 16 20
25736 Heide

Kreis Herzogtum Lauenburg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 40
23901 Ratzeburg

Kreis Nordfriesland

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 40
25801 Husum

Kreis Ostholstein

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 4 33
23694 Eutin

Kreis Pinneberg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Kreis Plön

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 7
24301 Plön

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 9 05
24758 Rendsburg

Kreis Schleswig-Flensburg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Kreis Segeberg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 13 22
23792 Bad Segeberg

Kreis Steinburg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Kreis Stormarn

Untere Bauaufsichtsbehörde
Mommensenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Landeshauptstadt Kiel

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 52
24099 Kiel

Hansestadt Lübeck

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 21 32
23539 Lübeck

Stadt Flensburg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 27 42
24917 Flensburg

Stadt Neumünster

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 26 40
24531 Neumünster

Stadt Ahrensburg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 40
22923 Ahrensburg

Stadt Bad Oldesloe

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 12 61
23832 Bad Oldesloe

Stadt Bad Schwartau

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 14 62
23603 Bad Schwartau

Stadt Brunsbüttel

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 80
25534 Brunsbüttel

Stadt Eckernförde

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 14 20
24334 Eckernförde

Stadt Elmshorn

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 11 03
25333 Elmshorn

Stadt Geesthacht

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 3 20
21500 Geesthacht

Stadt Heide

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 17 80
25737 Heide

Stadt Husum

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 15 30
25805 Husum

Stadt Itzehoe

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 19 35
25509 Itzehoe

Stadt Neustadt

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 13 40
23723 Neustadt in Holstein

Stadt Norderstedt

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 19 80
22809 Norderstedt

Stadt Pinneberg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 20 40
25410 Pinneberg

Stadt Preetz

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 1 61
24205 Preetz

Stadt Reinbek

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 14 09
21462 Reinbek

Stadt Rendsburg

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 1 07
24757 Rendsburg

Stadt Schleswig

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 14 49
24837 Schleswig

Stadt Wedel

Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 2 60
22871 Wedel

Gemeinde Sylt

Postfach 16 64
25969 Sylt

Gemeinde Helgoland

Postfach 4 40
27498 Helgoland

4.5 Prävention und Arbeitsschutz, öffentliche Gesundheitsdienste und Gesundheitsämter

Unfallkasse Nord

Die Unfallkasse Nord berät in Fragen zur Prävention und zum Arbeitsschutz

Unfallkasse Nord (UK-Nord)
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel
Telefon 04 31 / 64 07-0
E-Mail: ukn@uk-nord.de
Internet: www.uk-nord.de

Gesundheitsämter

Bei Fragen zur Gesundheit und Hygiene geben folgende für die jeweilige Region zuständigen Gesundheitsämter Auskunft:

Stadt Flensburg

Gesundheitsdienste
Norderstraße 58-60
24939 Flensburg
E-Mail: gesundheitsdienste@flensburg.de
Internet: www.flensburg.de

Stadt Kiel

Amt für Gesundheit
Fleethörn 18-24
24103 Kiel
E-Mail: gesundheitsamt@kiel.de
Internet: www.kiel.de

Hansestadt Lübeck

Gesundheitsamt
Sophienstraße 2-8
23560 Lübeck
E-Mail: gesundheitsamt@luebeck.de
Internet: www.luebeck.de

Stadt Neumünster

Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8
24534 Neumünster
E-Mail: fachdienst.gesundheit@neumuenster.de
Internet: www.neumuenster.de

Kreis Dithmarschen

Fachdienst Gesundheit
Esmarchstraße 50
25746 Heide
E-Mail: fd-gesundheit@dithmarschen.de
Internet: www.dithmarschen.de

Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachdienst Gesundheit
Barlachstraße 4
23909 Ratzeburg
E-Mail: gesundheitsdienste@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Kreis Nordfriesland

Fachdienst Gesundheit
Damm 8
25813 Husum
E-Mail: gesundheitsamt@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Kreis Ostholstein

Fachdienst Gesundheit
Holstenstraße 52
23701 Eutin
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Kreis Pinneberg

Fachdienst Gesundheit
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Kreis Plön

Amt für Gesundheit
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-ploen.de
Internet: www.kreis-ploen.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Gesundheitsdienste
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
E-Mail: gesundheit@kreis-rd.de
Internet: www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de

Kreis Schleswig-Flensburg

Fachdienst Gesundheit
Moltkestraße 22-26
24837 Schleswig
E-Mail: gesundheitsamt@schleswig-flensburg.de
Internet: www.schleswig-flensburg.de

Kreis Segeberg

Gesundheit für Mensch und Tier
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
E-Mail: gesundheit@kreis-se.de
Internet: www.kreis-segeberg.de

Kreis Steinburg

Gesundheitsamt
Viktoriastraße 17a
25524 Itzehoe
E-Mail: gesundheitsamt@steinburg.de
Internet: www.steinburg.de

Kreis Stormarn

Fachdienst Gesundheit
Reimer-Hansen-Straße
23843 Bad Oldesloe
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-stormarn.de
Internet: www.kreis-stormarn.de

4.6 Naturpädagogische Beratungsstellen, Interessenvertretungen und Fortbildungsträger

Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (BNUR)

Das BNUR bietet als anerkanntes Bildungszentrum für Nachhaltigkeit ein jährlich wechselndes Veranstaltungsprogramm mit Veranstaltungen zum Schwerpunkt Umweltbildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE). Auch spezielle Qualifizierungen für Erzieherinnen und Erzieher werden angeboten. Die regionalen Gesprächskreise Umweltbildung/BNE unterstützen den Austausch und geben neue fachliche Impulse.

Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Telefon 0 43 47 / 704-791
E-Mail: info@bnur.landsh.de
Internet: www.bnur.schleswig-holstein.de

ErlebnisWald Trappenkamp

- siehe unter 4.2. Forst und Jagd, Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Nationalparkverwaltung Wattenmeer

- siehe unter 4.2. Küsten- und Meeresschutz, Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein (LKN-SH)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)

Seit 1947 steht der Wald im Mittelpunkt der Arbeit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Die SDW ist ein gesetzlich anerkannter Naturschutzverband. Nicht alleine der Schutz des Waldes steht bei der SDW im Vordergrund - sondern auch das Ziel, Menschen, Wald und Umwelt näherzubringen und damit das Umweltbewusstsein zu stärken. Die Kinder und Jugendlichen stehen besonders im Mittelpunkt des Engagements. Die SDW betreibt ein breites Angebot in der Wald- und Umweltpädagogik.

Bundesgeschäftsstelle:
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
Dechenstraße 8
53115 Bonn
Telefon 02 28 / 94 59 830

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.:
Vorsitzende: Dr. Christel Happach-Kasan,
Geschäftsführerin: Carola Sagawe-Becker
Kathenreihe 2
25548 Rosdorf
Telefon 0 48 22 / 36 33 82
E-Mail: geschaeftsstelle@sdw-sh.de
Internet: www.sdw-sh.de

Arbeitskreis Waldkindergärten:
Britta Gehlhaar
(Kontakt siehe ErlebnisWald Trappenkamp)

Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V. (BvNW)

Der BvNW hat die Aufgabe, Natur- und Waldkindergärten und Gründungsinitiativen auf Landes- und Bundesebene zu unterstützen, zu vernetzen und die Basis zu stärken.

Ziel des BvNW ist es, den Natur- und Waldkindergärten bildungs- und sozialpolitisch über Lobbyarbeit durch Zusammenarbeit auf Länderebene, wie auch auf Bundesebene einen dauerhaften Platz in der Bildungslandschaft zu sichern und die naturpädagogische Arbeit mit Kindern – auch über den Kindergarten hinaus im Schulalter – als Bildungswert zu etablieren.

Der BvNW setzt sich für das Recht des Kindes auf Bildung in der Natur und für das Recht von Kindern auf eine unzerstörte, unbelastete Natur als Grundlage für das Leben kommender Generationen ein.

Ute Schulte Ostermann
Am Dorfplatz 18
24145 Kiel
Telefon 04 31 / 71 14 46
E-Mail: info@bvnw.de
Internet: <http://bvnw.de/>

4.7 Rechtliche Grundlagen

Unter anderem folgende rechtliche Grundlagen sind im Internet auf den Seiten der Landesregierung zu finden:

- Kindertagesstättengesetz und Kindertagesstättenverordnung des Landes Schleswig-Holstein – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, www.schleswig-holstein.de/kita
- Informationen zum Waldrecht in Schleswig-Holstein
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, www.schleswig-holstein.de/umwelt

4.8 Bildungsleitlinien

Die Bildungsleitlinien

- Erfolgreich starten – Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen
 - Erfolgreich starten – Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Grundlagen und Empfehlungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung)
- sowie grundlegende Informationen über Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein können auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/kita abgerufen werden.

4.9 Publikationen der Unfallkasse Nord (www.uk-nord.de)

- DGUV Information 202-074 „Mit Kindern im Wald - Möglichkeiten und Bedingungen in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum“ (2008)
- DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen - beschauen, nicht kauen“ (2006)
- DGUV Information 202-070 „Sonnenspaß und Sonnenschutz für Kinder und Jugendliche“ (2007)
- DGUV Information 202-072 „Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ (2007)
- DGUV Information 214-078 „Vorsicht Zecken!“ (2004)
- DGUV Vorschrift 82 „Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen“ (2007)
- GUV-SI 8984-UKN „Druckknopf, Klettverschluss & Co. - Tipps für sichere Kinderkleidung“
- GUV-SI-8982-SH „Kinder unter drei Jahren sicher betreuen - Sichere und kindgerechte Gestaltung von Kinderkrippen“ (2014)
- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“ (2015)

4.10 Zum Weiterlesen

- Kirsten Bickel: Der Waldkindergarten. NordenMedia, 2001.
- Ulrich Gebhard: Kind und Natur: Die Bedeutung der Natur für die psychische Entwicklung. Westdeutscher Verlag, Opladen, 1994.
- Andreas Güthler, Kathrin Lacher: Naturwerkstatt Landart. Ideen für kleine und große Naturkünstler. AT Verlag, Baden und München, 2005.
- Peter Häfner: Natur- und Waldkindergärten in Deutschland - eine Alternative zum Regelkindergarten in der vorschulischen Erziehung? Dissertation an der Universität Heidelberg, 2002.
- Norbert Huppertz: Handbuch Waldkindergarten. PAIS-Verlag, Oberrieden, 2004.
- Sabine Köllner, Cornelia Leinert: Waldkindergärten, RIWA-Verlag, Augsburg, 1997.
- Regina Michael-Hagedorn, Katharina Freiersleben:

- Kinder unterm Blätterdach. Walderlebnisse planen und gestalten. Verlag Modernes Leben, 2003.
- Miklitz, Ingrid: Der Waldkindergarten, Cornelsen-Verlag, Berlin, 2011.
- Schleswig-Holsteinische Landesforsten (Hg.): Waldpädagogik
- oder: Was ist AHMAZ?
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) (Hg.): Wald- und Naturkindergärten in Schleswig-Holstein, 2009

4.11 Beispiel Gestattungsvertrag

Bei der Nutzung von Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) schließen diese mit den Trägern des jeweiligen Waldkindergartens Gestattungsverträge ab. Dabei findet folgender Vertragstext Verwendung. Es handelt sich dabei um eine von mehreren denkbaren Vertragsgestaltungen, die speziell die Verhältnisse der SHLF berücksichtigt und daher nicht verallgemeinert werden sollte.

Essentieller Bestandteil eines Gestattungsvertrages zum Betrieb eines Waldkindergartens müssen Regelungen zu der genutzten Fläche sowie zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht sein und wer diese wahrnimmt. Für Kooperationen mit sonstigen Waldbesitzern oder für Kindertagesstätten in anderen Naturräumen muss der Vertragstext angepasst oder ein anderes Vertragsbeispiel zugrunde gelegt werden.

Gestattungsvertrag

Ausfertigung für den
Gestattungsgeber (Schleswig-Holsteinische Landesforsten - AöR -)

- SHLF - Abt. 2 Sachgebiet Liegenschaften
- SHLF - Försterei
- Gestattungsnehmer

Zwischen den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR), Abteilung 2 - Sachgebiet Liegenschaften -
vertreten durch Frau / Herrn

Vorname

Name

Geschäftsadresse

- nachstehend „SHLF“ genannt -

und

dem Gestattungsnehmer (Name des Gestattungsnehmers), vertreten durch Frau

Vorname

Name

Geschäftsadresse

- nachstehend „Waldkindergarten“ genannt -

wird nachfolgender

Gestattungsvertrag

geschlossen:

§ 2

Vertragsgegenstand/-zweck/Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

- (1) Die „SHLF“ gestatten dem „Waldkindergarten“ im Rahmen der Grundsätze des § 22 SGB VIII **die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens** und hierzu nachstehende Waldgrundstücke als Aufenthaltsbereich einer Kindergartengruppe von bis zu (Anzahl der Gruppengröße) Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren, betreut durch Frau / Herr

Vorname

Name

der Betreuerin / des Betreuers

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr)

erreichbar über (Dienst)-Handy-Nr.

und / oder ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihres / seines Stellvertreters Frau / Herr

Vorname

Name

der vertretenden Betreuerin / des vertretenden Betreuers.....

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr)

erreichbar über (Dienst)-Handy-Nr.

zu nutzen.

Sollten vom „Waldkindergarten“ andere Personen als Betreuerin / Betreuer eingesetzt werden, wird der „Waldkindergarten“ diese Personen den „SHLF“ namentlich mit den erforderlichen Angaben (s. oben) rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen.

- (2) Sollte sich die postalische Anschrift des Vertragspartners ändern, ist der „Waldkindergarten“ verpflichtet, die „SHLF“ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Beauftragte/r Ansprechpartnerin / Ansprechpartner der „SHLF“ ist die örtlich zuständige **Revierleiterin / der Revierleiter der Försterei**

Name der Försterei

Vorname

Name

Anschrift

Telefon- und Handy-Nr.

E-Mail-Adresse der Revierleiterin / des Revierleiters

und / oder ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihres / seines Stellvertreters

Vorname

Name

Anschrift

Telefon- und Handy-Nr. der stellvertretenden Revierleiterin / des stellvertretenden Revierleiters

.....

(4) Die unter (1) erläuterte Gestattung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Försterei (Name der Försterei)

Forstort **forstliche Abteilungen**

in der Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße
.....	} } }
				Gesamtfläche nicht mehr als 2.0 ha

Die vorstehenden **Waldflächen, die genutzt werden dürfen, sind** in anliegendem Lageplan im Maßstab, der Bestandteil dieses Vertrages ist (**Anlage 1, rot umrandet dargestellt**). Die übrigen Flächen dürfen NICHT genutzt werden!

§ 2

Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für Jahre abgeschlossen, beginnt am und endet am Das Vertragsjahr läuft jeweils vom 01 bis zum 31
- (2) **Der „Waldkindergarten“ versichert mit der Vertragsunterzeichnung, dass für die Nutzung gemäß § 1 alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen**, insbesondere die Betriebserlaubnis auf Grundlage des § 11 Kindertagesstättengesetz (KiTaG), **mit Vertragsbeginn vorliegen**, die auch die Waldkindergartengruppe im Wald miteinschließt. Eine Ausfertigung der aktuellen Betriebserlaubnis, die für die gesamte Vertragslaufzeit gilt, ist den „SHLF“ mit Vertragsbeginn zu übersenden.
- (3) Nach Vertragsende ist eine Fortsetzung dieser Gestattung nur durch Abschluss eines neuen Vertrages zu den dann üblichen Bedingungen möglich.
Der Neuabschluss eines Vertrages wird seitens der „SHLF“ bereits jetzt in Aussicht gestellt, sofern
 - a) der „Waldkindergarten“ einen solchen möglichst zwei Monate vor Vertragsablauf **schriftlich** beantragt,
 - b) die Vertragsparteien sich über die Konditionen einigen,
 - c) der „Waldkindergarten“ für die Nutzung gemäß § 1 versichert, dass alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, insbesondere die Erlaubnis auf Grundlage des § 11 KiTaG vorliegen und
 - d) sich keine wesentlichen Gesichtspunkte ergeben, die den Abschluss eines neuen Vertrages ausschließen.

§ 3

Kündigung

- (1) Der Vertrag ist zum Ende eines jeden Vertragsjahres (zum jeden Jahres) unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien kündbar.
- (2) Der „Waldkindergarten“ verpflichtet sich, bei Aufgabe des Inhalts der Gestattung gemäß § 1 diesen Vertrag unter Beachtung der Kündigungsfristen gemäß § 3 Abs. 1 zu kündigen. Sofern **keine** fristgerechte Kündigung erfolgt, ist der „Waldkindergarten“ verpflichtet, das Gestattungsentgelt gemäß § 7 jährlich bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen.
- (3) Die „SHLF“ sind nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung zum jeweiligen Ende des angefangenen Monats berechtigt, wenn gegen diesen Vertrag grob fahrlässig oder vorsätzlich oder zum wiederholten Male grob verstoßen wird. Für diesen Fall wird eine Rückzahlung des evtl. bereits gezahlten Gestattungsentgelts für das laufende Vertragsjahr ausgeschlossen.

§ 4

Gewährleistung und Versicherungspflicht

- (1) Die „SHLF“ leisten keine Gewähr für den Zustand, die Größe und die besondere Eignung bzw. Beschaffenheit der zur Verfügung gestellten Waldgrundstücke zur Errichtung und zum Betrieb eines „Waldkindergartens“; sie hat insofern etwaige Mängel nicht zu vertreten.
- (2) Der „Waldkindergarten“ ist sich bewusst, dass die zur Errichtung und zum Betrieb des Waldkindergartens gehörenden Waldgrundstücke auf Grund der natürlichen Gegebenheiten (z. B. Bodenunebenheiten, zu Tage tretende Wurzeln, herumliegende Äste und Steine u. a.) für die Kinder und das sie betreuende Personal größere Risiken bergen, als ein gewöhnliches, eigens zu diesem Zweck hergerichtete Außengelände eines Regelkindergartens. **Der „Waldkindergarten“ erklärt sich damit einverstanden, dass hinsichtlich der Gefahren, die von Waldflächen ausgehen, von Seiten der „SHLF“¹ die Verkehrssicherung für die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) rot umrandeten / markierten Flächen wahrgenommen wird.**
- (3) Der „Waldkindergarten“ verpflichtet sich zur Optimierung der Sicherheit für Kinder und Betreuungspersonal, **das gemäß § 1 (1) einzusetzende verantwortliche Betreuungspersonal regelmäßig (ca. einmal / Jahr) zum Thema „Verkehrssicherungspflicht und potentielle Gefahren für Leib und Leben, die vom Walde ausgehen“ oder auch anderer Wald- und Waldpädagogikthemen schulen bzw. fortbilden zu lassen.** Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer derartigen Fortbildungsmaßnahme ist den „SHLF“ unaufgefordert nach jedem Lehrgang vorzulegen.
- (4) Der „Waldkindergarten“ hat den „SHLF“ für die gemäß § 1 gestattete Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens **eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden VOR Vertragsbeginn nachzuweisen.**

§ 5

Besondere Einschränkungen der Gestattung

- (1) Betriebliche Einrichtungen aller Art wie z. B. Brunnen, Gatter, An-/Hochsitze, Holzhaufen, Zäune und gegatterte Flächen dürfen nach Absprache nur unter Anleitung der „SHLF“ betreten bzw. bestiegen werden.
- (2) Einrichtungen Dritter auf Flächen der „SHLF“ wie z. B. Masten, Kiesgruben oder Reitwege und damit im Zusammenhang stehende Anlagen und Einrichtungen dürfen NICHT betreten werden.
- (3) Besonders gefährliche Bereiche, die zusätzlich nicht betreten werden dürfen, wie z. B. steile Schluchten oder ökologisch empfindliche Flächen, sind auf anliegender Karte ggf. mit schwarzen Pfeilen kenntlich gemacht.
- (4) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in § 1 genannten Waldflächen in bisherigem Umfang durch die „SHLF“ wird durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt.
Der Zeitraum betrieblicher Arbeiten wird für diese Flächen dem „Waldkindergarten“ rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
Bei gefährlichen Arbeiten, insbesondere bei Holzeinschlagsmaßnahmen, ist das Betreten der jeweilig betroffenen Fläche verboten und somit auch die vertraglich vereinbarte Nutzung unterbrochen. Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Gestattungsentgelts bei Ereignissen, die eine Nutzung vorübergehend unterbrechen bzw. ausschließen, besteht nicht.
- (5) Verändernde Eingriffe in das Waldökosystem sowie die Schaffung von Einrichtungen aller Art, insbesondere Spieleinrichtungen, sind nicht vorgesehen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der „SHLF“.

¹ Im Sinne von waldtypischen Gefahren (z.B. regelmäßige Prüfung des Kernbereiches auf nicht standfeste Bäume oder abzubrechende Äste und deren Entfernung)

§ 6 Haftung

- (1) Das Betreten der Wege und der für die Nutzung zur Verfügung gestellten Waldflächen (siehe Anlage 1) durch den „Waldkindergarten“ geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der „Waldkindergarten“ wird auf die besonderen Gefahren im Walde Rücksicht nehmen und zum Beispiel bei Sturm, Schnee, Eis oder schlechter Sicht wie Nebel oder Dämmerung die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen.
- (3) Eine gesetzliche oder vertragliche Haftung der „SHLF“ gegenüber dem „Waldkindergarten“ für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ist ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit die Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Beschäftigten der „SHLF“ oder ihren Beauftragten beruhen.

Gesetzliche Ansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung geltend machen, hält der „Waldkindergarten“ den „SHLF“ von der Hand; Satz 2 gilt dabei entsprechend.

§ 7 Gestattungsentgelt

- (1) **Als Entgelt für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit** innerhalb der Gestattungsfläche gem. § 1 Abs. 4 zahlt der „Waldkindergarten“ an die „SHLF“ **JÄHRLICH eine pauschale Aufwandsentschädigung** in Höhe von € (in Worten: Euro).

Für das **Vertragsjahr vom** **ist das o. a. Gestattungsentgelt in Höhe von** €

erstmalig innerhalb von drei Wochen nach Vertragsunterzeichnung UNTER ANGABE DES VERTRAGSAKTENZEICHENS (VERWENDUNGSZWECK)

(bitte unbedingt angeben!) kostenfrei an **das nachstehende Konto zu zahlen:**

Zahlungsempfänger: **Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)**

IBAN:

BIC:

Finanzamt:

Steuernummer:

USt - ID:

- 2) **Alle weiteren JÄHRLICHEN Zahlungen aufgrund dieses Gestattungsvertrages** für die Vertragszeit vom bis zum in Höhe von € **sind im Voraus unaufgefordert** und kostenfrei **jeweils bis zum** **jeden Jahres** an das o. a. Konto der „SHLF“ unter dem o. g. VERWENDUNGSZWECK (BITTE UNBEDINGT ANGEBEN!) zu leisten.
Eine Rechnung wird für das jährlich zu zahlende Gestattungsentgelt nicht gesondert ausgestellt.
- (3) Das gesamte jährliche Entgelt gemäß § 7 Absatz 1 wird auch für Kalenderjahre fällig, für die gemäß § 2 nur eine anteilige Nutzung vereinbart ist.
- (4) Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Geldeingangs.
Bei Zahlungsverzug werden gemäß § 288 Abs. 1 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB fällig.

§ 8

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so hat dies auf die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.

§ 9

Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die „SHLF“ erhalten zwei Vertragsausfertigungen, der „Waldkindergarten“ eine Ausfertigung.

..... (Ort), den..... (Datum) (Ort), den..... (Datum)

.....
(Für die „SHLF“)

.....
(Für den „Waldkindergarten“)
vertreten durch

Anlage 1: ein Lageplan



